

Anlage 2**Entwurf**

(Stand: 31.03.2006)

**Verordnung über die Erfassung,
Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der
Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen
(Großkredit- und Millionenkreditverordnung - GroMiKV)**

vom [...]

Auf Grund § 22 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom [...] (BGBl. ...), von denen § 22 durch Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom [...] (BGBl. ...) neu gefasst worden ist und § 2 Abs. 11 Satz 4 durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d des Gesetzes vom [...] (BGBl. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Gemeinsame Bestimmungen für Groß- und Millionenkredite

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Bemessungsgrundlage
- § 3 Umrechnung von Fremdwährungen
- § 4 Bestimmung des Kreditnehmers
- § 5 Treuhandkredite
- § 6 Anteile an Investmentvermögen
- § 7 Kreditnehmerfiktion durch Einzelfallentscheidung der Bundesanstalt
- § 8 Verfahren zur Einreichung der Anzeigen

Kapitel 2

Kreditäquivalenzbetrag

Abschnitt 1

Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags

- § 9 Methoden zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags
- § 10 Laufzeitmethode
- § 11 Marktbewertungsmethode
- § 12 Definition der Laufzeit für die Marktbewertungsmethode und die Laufzeitmethode
- § 13 Standardmethode
- § 14 Interne Modelle Methode

Abschnitt 2

Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

- § 15 Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen
- § 16 Berechnung der Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen
- § 17 Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags nach Abschluss von Schuldumwandlungsverträgen

Kapitel 3

Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen

Abschnitt 1

Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Einzelgeschäften

- § 18 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für einzelne Derivate
- § 19 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren
- § 20 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombarkreditgeschäfte

Abschnitt 2

Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

- § 21 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für Derivate, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind
- § 22 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei entweder Pensions- oder Leihgeschäften, die jeweils in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind
- § 23 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Bareinlagen, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind
- § 24 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Verwendung von produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

Teil 2

Sondervorschriften für Großkredite

Kapitel 1

Gemeinsame Bestimmungen für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen für Anrechnungen auf die Großkreditobergrenzen

- § 25 Null-Anrechnungen
- § 26 20 Prozent-Anrechnungen
- § 27 50 Prozent-Anrechnungen
- § 28 Besicherung mit Aktien und Schuldverschreibungen

Abschnitt 2

Kreditrisikominderungsbestimmungen

- § 29 Ausnahmen auf Antrag von § 20 des Kreditwesengesetzes und von den §§ 2, 9 und 28
- § 30 Verwendung von Sicherungsinstrumenten
- § 31 Berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten
- § 32 Berücksichtigungsfähige Gewährleistungen
- § 33 Berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten
- § 34 Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten
- § 35 Mindestanforderungen an Finanzsicherheiten

- § 36 Mindestanforderungen an Bareinlagen, Einlagenzertifikate oder ähnliche Papiere bei einem Drittinstitut
- § 37 Allgemeine Mindestanforderungen an Gewährleistungen
- § 38 Besondere Mindestanforderungen an Gewährleistungen mit Ausnahme von Kreditderivaten
- § 39 Besondere Mindestanforderungen an Kreditderivate
- § 40 Mindestanforderungen an Handelsbuchsicherheiten
- § 41 Bewertung von Finanzsicherheiten
- § 42 Bewertung von Gewährleistungen
- § 43 Bewertung von Handelsbuchsicherheiten

Kapitel 2

Abgrenzung zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten

- § 44 Bemessung der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte
- § 45 Bemessung der Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs
- § 46 Anzeigen nach § 2 Abs. 11 Satz 5 des Kreditwesengesetzes

Kapitel 3

Sonderbestimmungen für Nichthandelsbuchinstitute

- § 47 Organisatorische Maßnahmen
- § 48 Quartalsmäßige Meldungen der Positionen des Handelsbuchs
- § 49 Ausnahmen von den Beschlussfassungspflichten nach § 13 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes
- § 50 Quartalsmäßige Kenntnisnahme der Geschäftsleiter
- § 51 Beschlussfassungspflichten bei Überschreiten der Großkrediteinzelobergrenze
- § 52 Unterlegung von Überschreibungsbeträgen durch Kapitalanlagegesellschaften
- § 53 Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes
- § 54 Abrufbereitschaft
- § 55 Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 5 und 8 des Kreditwesengesetzes
- § 56 Anzeige der unerlaubten Überschreitung einer Großkreditobergrenze
- § 57 Anzeigen von Kreditrahmenkontingenten
- § 58 Freistellung von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

Kapitel 4

Sonderbestimmungen für Handelsbuchinstitute

- § 59 Tägliche Bewertung; Bewertungsrichtlinien
- § 60 Handelsbuch-Gesamtposition
- § 61 Emittentenbezogene Nettokaufposition

- § 62 Kreditnehmerbezogenes Abwicklungsrisiko
- § 63 Kreditnehmerbezogenes Vorleistungsrisiko
- § 64 Pensions- und Leihgeschäfte
- § 65 Kreditderivate
- § 66 Null-Anrechnung
- § 67 Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze
- § 68 Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze oder der Grenzen nach § 13a Abs. 5 Satz 1 oder 3 des Kreditwesengesetzes
- § 69 Beschlussfassungspflichten bei Anlagebuch- und Gesamtbuch-Großkrediten
- § 70 Anzeigen nach § 13a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes
- § 71 Anzeigen nach § 13a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes
- § 72 Anzeige der unerlaubten Überschreitung einer Großkreditobergrenze
- § 73 Anzeige von Kreditrahmenkontingenten

Teil 3

Sondervorschriften für Millionenkredite

- § 74 Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmer
- § 75 Anzeigen nach § 14 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes

Teil 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 76 Übergangsregelung

§ 77 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Gemeinsame Bestimmungen für Groß- und Millionenkredite

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Geschäftsschluss im Sinne dieser Verordnung ist täglich um 24:00 Uhr MEZ/MESZ. ²Die Bundesanstalt kann auf Antrag eines Instituts, das international tätig ist, einen anderen Zeitpunkt festsetzen, der den Handelsaktivitäten des Instituts angemessen Rechnung trägt.

(2) Eine Patronatserklärung im Sinne dieser Verordnung ist eine Willenserklärung, die das Institut verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Unternehmens sicherzustellen.

(3) Treuhandkredite im Sinne dieser Verordnung sind Geld- oder Sachdarlehen, die ein Institut aus Mitteln, die ihm ein Dritter zur Verfügung stellt, im eigenen Namen für fremde Rechnung gewährt, unter der Voraussetzung, dass sich die Haftung des Treuhänders auf die ordnungsmäßige Verwaltung der Darlehen und die Abführung der Zins- und Tilgungsleistungen beschränkt.

(4) Ein Effektenlombarkredit im Sinne dieser Verordnung ist ein Kredit zum Kauf von Wertpapieren oder Waren, der zumindest mit diesen Wertpapieren oder Waren besichert wird und einer Nachschussverpflichtung unterliegt.

(5) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist sind Geschäfte, bei denen sich ein Kontrahent dazu verpflichtet hat, ein Wertpapier, eine Ware oder einen Betrag in Fremdwährung gegen

Barzahlung, andere Finanzinstrumente oder andere Waren zu liefern, und die Anzahl der Tage vom Geschäftsabschluss bis zum vertraglich festgelegten Lieferzeitpunkt oder Abwicklungszeitpunkt größer ist als das Minimum aus fünf Geschäftstagen und der für diese Art von Geschäften marktüblichen Anzahl von Geschäftstagen.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kreditbeträge nach den §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes sind bei

1. den Bilanzaktiva nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes der Buchwert zuzüglich Einzelwertberichtigungen und abzüglich der Posten wegen der Erfüllung oder der Veräußerung von Forderungen aus Leasingverträgen bis zu den Buchwerten der diesen zugehörigen Leasinggegenstände,
2. Swap-Geschäften und den für sie übernommenen Gewährleistungen der effektive Kapitalbetrag oder in Ermangelung eines solchen der aktuelle Marktpreis des Geschäftsgegenstandes,
3. sonstigen als Festgeschäfte oder Rechte ausgestalteten Termingeschäften und den für sie übernommenen Gewährleistungen der unter der Annahme tatsächlicher Erfüllung bestehende, zum aktuellen Marktpreis umgerechnete Anspruch des Instituts auf Lieferung oder Abnahme des Geschäftsgegenstandes,
4. Patronatserklärungen und vergleichbaren Globalgarantien die Kredite des patronierten Unternehmens ohne die Kredite an das Institut, abzüglich des eingezahlten Kapitals und der ausgewiesenen Rücklagen des patronierten Unternehmens,
5. Pensions- oder Leihgeschäften, die sich auf Wertpapiere oder Waren beziehen und bei denen das Institut der Pensionsgeber oder Verleiher ist, der Buchwert der Wertpapiere oder Waren,

6. Pensions- oder Leihgeschäften, die sich auf Wertpapiere oder Waren beziehen und bei denen das Institut der Pensionsnehmer oder Entleiher ist, der übertragene Geldbetrag oder der Buchwert der im Gegenzug bestellten Wertpapier- oder Warensicherheit, und
7. den anderen außerbilanziellen Geschäften nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes der Kapitalbetrag, für den das Institut einzustehen hat, in Ermangelung eines solchen der Buchwert.

§ 3

Umrechnung von Fremdwährungen

¹Auf fremde Währung lautende Beträge sind zum aktuellen Devisenkurs in Euro umzurechnen. ²Für die Zwecke des Satzes 1 sind die von der Europäischen Zentralbank ermittelten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurse, für die anderen Währungen die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen zugrunde zu legen. ³Statt des aktuellen Kurses darf das Institut bei der Umrechnung von Beteiligungen einschließlich Anteilen an verbundenen Unternehmen, die es nicht als Bestandteil seiner Fremdwährungsposition behandelt, den zum Zeitpunkt ihrer Erstverbuchung maßgeblichen Devisenkurs anwenden.

§ 4

Bestimmung des Kreditnehmers

¹Für die Zwecke der §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes ist Kreditnehmer die Adresse, die das Ausfallrisiko darstellt. ²Kreditnehmer ist regelmäßig bei

1. Forderungen der Forderungsschuldner,
2. Unternehmensanteilen, auch bei Anteilen an Personenhandelsgesellschaften oder Partnerschaften, das Unternehmen, an dem die Anteile gehalten werden,
3. Bürgschaften, Garantien oder anderen Gewährleistungen für Forderungen Dritter der Forderungsschuldner,

4. Ankauf von Wechseln oder Schecks der Einreicher,
5. Wertgarantien für Unternehmensanteile, einschließlich Anteilen an Personenhandelsgesellschaften oder Partnerschaften, das Unternehmen, an dem die Anteile gehalten werden,
6. als Festgeschäften ausgestalteten Termingeschäften der Geschäftspartner,
7. Optionsrechten der Stillhalter,
8. Gewährleistungen für als Festgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte der Geschäftspartner, für dessen Verbindlichkeiten das Institut einzustehen verspricht,
9. Gewährleistungen für Optionsrechte der Stillhalter, und
10. als Festgeschäften ausgestalteten Termingeschäften sowie Stillhalterverpflichtungen, die kommissionsweise abgeschlossen oder übernommen werden, der Kommittent.

§ 5

Treuhandkredite

Bei Treuhandkrediten berücksichtigt nur der Treugeber, der die Mittel dem Treuhänder zur Durchleitung an den Endkreditnehmer zur Verfügung stellt, den Kredit für die Zwecke der §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes, und zwar als Kredit an den Endkreditnehmer.

§ 6

Anteile an Investmentvermögen

(1) ¹Bei Anteilen eines Instituts an Investmentvermögen einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, die nach dem Investmentgesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen, (Investmentanteile), ist für die Zwecke der §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes das Investmentvermögen als Kreditnehmer anzusehen (Basisansatz). ²Das Institut kann sich statt des Basisansatzes für einen Alternativansatz entscheiden, nachdem es das Investmentvermögen nach dem Stand

täglich bei Geschäftsschluss in dessen Vermögensgegenstände zerlegt und diese nach Maßgabe seines Anteils (Buchwert) an dem Investmentvermögen den einzelnen Kreditnehmern als Kredite zurechnet.³ Das Wahlrecht nach Satz 2 setzt voraus, dass

1. die Kapitalanlagegesellschaft oder die Investmentgesellschaft die aktuelle Zusammensetzung des Investmentvermögens für das Institut auf Abruf bereithält und
2. das Institut sich zeitnah durch die Kapitalanlagegesellschaft oder die Investmentgesellschaft über die aktuelle Zusammensetzung des Investmentvermögens informieren lässt.

⁴Macht das Institut von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch, hat es seinen Großkredit- und Millionenkreditmeldungen die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Investmentvermögens nach dem Stand täglich bei Geschäftsschluss zugrunde zu legen.⁵ Solange das Institut sicherstellt, dass die in Frage kommenden Großkredite auch unter Berücksichtigung der aktuellen Zusammensetzung des Investmentvermögens nicht 80 Prozent der gegenüber dem betreffenden Kreditnehmer geltenden Großkrediteinzelobergrenze, Anlagebuch-Großkrediteinzelobergrenze oder Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze überschreiten, darf es bei den Meldungen für die Zeit zwischen zwei Monatsultima die Zusammensetzung des Investmentvermögens per letztem Monatsultimo zugrunde legen.⁶ Monatsultimo im Sinne dieser Bestimmung ist der letzte Kalendertag des Monats bei Geschäftsschluss.⁷ Die Ausübung des Wahlrechts nach Satz 2 kann für jedes Investmentvermögen unterschiedlich, muss jedoch für die Großkredit- und Millionenkreditmeldungen einheitlich ausfallen.⁸ Eine Rückkehr zum Basisansatz kann nur mit Zustimmung der Bundesanstalt erfolgen.

(2) ¹Die Bundesanstalt kann das Institut bezüglich eines oder mehrerer Investmentvermögen vom Alternativansatz ausschließen, wenn es die Voraussetzungen nicht ausreichend dargelegt sieht, die revisionstechnische Nachvollziehbarkeit nicht immer gewährleistet gewesen ist oder das Verfahren die Risikosituation unzureichend abbildet.² Es kann das Institut vom Alternativansatz insgesamt ausschließen, wenn bei dem Institut bei Anwendung des Verfahrens wiederholt Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.

Kreditnehmerfiktion durch Einzelfallentscheidung der Bundesanstalt

¹Die Bundesanstalt kann auf Antrag eines Instituts in besonders gelagerten Ausnahmefällen widerruflich für Kredite an bestimmte Kreditnehmer,

1. die durch einen Dritten in einer Weise garantiert werden, die einer Selbstschuld materiell gleichwertig ist, oder
2. für die eine Sicherheit bestellt worden ist, die das Institut materiell so stellt, als ob der Schuldner aus der Sicherheit die Rückführung des Kredits direkt schuldet,

für die Zwecke der §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes statt des Kreditnehmers den Garanten oder Schuldner aus der Sicherheit als Kreditnehmer bestimmen. ²Es gelten die §§ 30 bis 43.

§ 8

Verfahren zur Einreichung der Anzeigen

(1) ¹Institute und die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen reichen die Betragsdaten zu den Kreditmeldungen nach §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes ausschließlich in elektronischer Form jeweils bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank (Bundesbank) mit den Formaten der Anlagen 5 und 7 ein. ²Angaben zu den Stammdaten von Kreditnehmern und Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes sind mit den Formaten der Anlagen 4 und 6 einzureichen.

(2) ¹Die Institute sollen die Anzeigen nach §§ 48, 53, 70 und 75 den bankaufsichtlichen Einreichungsstellen im papierlosen Einreichungsverfahren zur Verfügung stellen. ²Zu diesem Zweck kann in Übereinstimmung mit der bankaufsichtlichen Einreichungsstelle von den §§ 48, 53, 70 und 75 sowie den Formaten nach den Anlagen 3 bis 7 abgewichen werden, soweit es für die technische Durchführung des papierlosen Einreichungsverfahrens zweckmäßig erscheint und der Informationsgehalt der Anzeigen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Kapitel 2

Kreditäquivalenzbetrag

Abschnitt 1

Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags

§ 9

Methoden zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags

(1) ¹Die Beträge, mit denen Swap-Geschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte (Derivate) sowie die für sie übernommenen Gewährleistungen als Kredite nach den §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes anzurechnen sind (Kreditäquivalenzbeträge), sind nach der Marktbewertungsmethode nach § 11 zu ermitteln.

²Statt der Marktbewertungsmethode kann ein Institut die Standardmethode nach § 13 oder eine von der Bundesanstalt zugelassene Interne Modelle Methode nach § 14 benutzen. ³Unter den näheren Voraussetzungen des § 10 kann auch die Laufzeitmethode angewandt werden.

(2) ¹Forderungsbeträge, die aus Geschäften mit langer Abwicklungsfrist entstehen, können nach jeder der in den §§ 11, 13 und 14 genannten Methoden berechnet werden, unabhängig davon, welche Methoden für die Behandlung von Derivaten und Pensions- oder

Leihgeschäften auf Wertpapiere und Waren sowie Effektenlombarkredite gewählt werden.

²Institute, die eine bestimmte Methode anwenden, dürfen bei der Berechnung der Kapitalanforderungen für Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist die Risikogewichte des Ansatzes dauerhaft verwenden, unabhängig von der Wesentlichkeit dieser Positionen.

§ 10

Laufzeitmethode

¹Die Laufzeitmethode dürfen anwenden

1. Nichthandelsbuchinstitute für ihre ausschließlich zinssatz-, währungs- oder goldpreisbezogenen Geschäfte und bei gemischt-wirtschaftlichen Kreditgenossenschaften für deren üblicherweise betriebenen Waretermingeschäfte,
2. die Stellen, die nicht den Großkreditvorschriften nach dem Kreditwesengesetz unterliegen, und
3. mit Zustimmung der Bundesanstalt, die widerruflich ist, die Zweigstellen von ausländischen Instituten, die unter eine Rechtsverordnung nach § 53c des Kreditwesengesetzes fallen, auch wenn sie Handelsbuchinstitute sind, solange kein Kredit die Großkreditdefinitionsgrenze erreicht oder überschreitet.

²Die Wahl darf für genau bestimmte und eindeutig abgegrenzte Teilbereiche unterschiedlich ausfallen. ³Die Festlegung von Teilbereichen kann nach verschiedenen Finanzprodukten oder nach unterschiedlichen organisatorisch festgelegten Bereichen des Instituts erfolgen. ⁴Das Institut darf jederzeit von der Laufzeit- zur Marktbewertungsmethode übergehen. ⁵Bei Anwendung der Laufzeitmethode sind die in § 9 Abs. 1 genannten Geschäfte und Gewährleistungen mit laufzeitbezogenen Prozentsätzen der für sie nach § 2 Nr. 2 oder 3 maßgeblichen Bemessungsgrundlage anzurechnen. ⁶Die laufzeitbezogenen Prozentsätze ergeben sich aus der Tabelle 1 der Anlage 1.

§ 11

Marktbewertungsmethode

¹Bei Anwendung der Marktbewertungsmethode sind die in § 9 genannten Kredite mit dem potentiellen Eindeckungsaufwand anzurechnen, soweit dieser nach der täglich vorzunehmenden Bewertung bei einem Ausfall des Vertragspartners entstehen würde, vermehrt um den Zuschlag nach der Tabelle 2 der Anlage 1 als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage nach § 2 Nr. 2 oder 3 für die in Zukunft mögliche Risikoerhöhung.

²Der Zuschlag entfällt bei währungsgleichen Zinsswaps ohne Festzinsteil. ³Der Betrag des potentiellen Eindeckungsaufwandes wird durch die Höhe des zusätzlichen Aufwandes oder des geringeren Erlöses bestimmt, der sich bei Begründung einer gleichwertigen Position

ergeben würde. ⁴Fällt ein Geschäft in mehrere der Kategorien, welche die Tabelle 2 der Anlage 1 aufzeigt, ist der höchste einschlägige Prozentsatz für die Berechnung des Zuschlags maßgebend.

§ 12

Definition der Laufzeit für die Marktbewertungsmethode und die Laufzeitmethode

Maßgebliche Laufzeit im Sinne von § 10 und Tabelle 2 der Anlage 1 ist:

1. die bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin des Zinsswaps verbleibende Zinsspanne bei währungsgleichen Zinsswaps ohne Festzinsteil,
2. die bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin des Termingeschäftsgegenstandes verbleibende Zeitspanne bei Terminvereinbarungen auf variabel verzinsliche Wertpapiere,
3. die Laufzeit des Geschäftsgegenstandes bei anderen Termingeschäften mit effektiven oder synthetischen Geschäftsgegenständen, die selbst eine bestimmte Laufzeit aufweisen, insbesondere bei
 - a) Zins-Futures,
 - b) Zinsausgleichsvereinbarungen,
 - c) Termingeschäften auf festverzinsliche Wertpapiere,
 - d) Zinsoptionen,
 - e) Terminvereinbarungen auf Zinsswaps,
 - f) Optionen auf den Abschluss von Zinsbegrenzungsvereinbarungen und
 - g) von Geschäften nach Buchstaben a bis f abgeleiteten Festgeschäften oder Optionen, und
4. die Laufzeit des Vertrages bei anderen Derivaten, insbesondere bei

- a) Zinsswaps mit Festzinsteil,
- b) Währungsswaps,
- c) Zins-/Währungsswaps,
- d) anteils- und warenpreisbezogene Swaps,
- e) Devisentermingeschäften,
- f) Edelmetalltermingeschäften,
- g) Aktientermingeschäften,
- h) nicht zinsbezogenen Indextermingeschäften,
- i) Warentermingeschäften,
- j) Rechten aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen und
- k) von Geschäften nach den Buchstaben a bis i abgeleiteten Festgeschäften oder Optionen, sofern sie nicht bereits unter Nummer 3 Buchstabe g fallen.

§ 13

Standardmethode

(1) ¹Der Kreditäquivalenzbetrag ist separat für jede Aufrechnungsposition zu bestimmen. ²Dabei bildet jedes Derivat, das nicht mit anderen Derivaten einschließlich gestellter oder hereingenommener Finanzsicherheiten in eine Aufrechnungsposition einbezogen ist, für sich genommen eine Aufrechnungsposition. ³Die Institute können von der Berücksichtigung solcher Derivate absehen, die über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden. ⁴Die Berechnung des Kreditäquivalenzbetrages erfolgt nach der Formel 1 der Anlage 2.

(2) ¹Als Finanzsicherheiten werden nur nach §§ 30 bis 43 berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten anerkannt und Finanzinstrumente, die das Institut seinem Handelsbuch zuordnen kann. ²In der Standardmethode berücksichtigte hereingenommen Sicherheiten dürfen nicht anderweitig anrechnungsmindernd berücksichtigt werden.

(3) ¹Derivate sind in Risikopositionen aufzuspalten, und diese Risikopositionen sind den Risikokategorien nach Spalte 1 der Tabelle 3 der Anlage 1 zuzuordnen. ²Derivate mit linearem Risikoprofil sind wie folgt aufzuspalten:

1. ¹Bei Derivaten, die auf den Austausch eines Finanzinstruments einschließlich Waren gegen eine Zahlung ausgerichtet sind, wird die Zahlung als Zahlungsteil bezeichnet und als Zinsrisikoposition berücksichtigt. ²Lautet ein Zahlungsteil auf eine Fremdwährung, wird eine zusätzliche Risikoposition in dieser Fremdwährung erfasst. ³Jede Fremdwährung stellt eine eigene Risikokategorie dar.
2. ¹Bei Derivaten, die auf den Austausch von zwei Zahlungen ausgerichtet sind, werden beide Zahlungen als Zahlungsteile bezeichnet und als Zinsrisikoposition berücksichtigt. ²Die Institute dürfen die Zinsrisikoposition aus Zahlungsteilen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr nicht berücksichtigen. ³Die Institute dürfen darüber hinaus bei Derivaten, die aus zwei Zahlungsteilen in derselben Währung bestehen, die Zahlungsteile mit einander aufrechnen und den Aufrechnungsbetrag als eine Zinsrisikoposition berücksichtigen. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass keine Fremdwährungsrisikoposition bei einem Swap zu berücksichtigen ist, dessen Zahlungsteile auf dieselbe Fremdwährung lauten.
3. Bei Derivaten, die sich auf Aktien, Aktienindizes, Gold, andere Edelmetalle oder Waren als Basiswert beziehen, wird die Position in dem Basiswert separat vom Zahlungsteil als eine Risikoposition berücksichtigt.
4. Bei Derivaten, die sich auf Schuldverschreibungen oder vergleichbare Finanzinstrumente als Basiswert beziehen, wird sowohl die Schuldverschreibung als auch der Zahlungsteil als Zinsrisikoposition berücksichtigt. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

³Gestellte und hereingenommene Finanzsicherheiten sind ebenfalls als Risikopositionen den Risikokategorien zuzuordnen. ⁴Dabei werden hereingenommenen Sicherheiten wie eine Risikoposition berücksichtigt, die in einem sofort fälligen Anspruch auf Lieferung oder Zahlung gegen den Kontrahenten besteht. ⁵Gestellte Finanzsicherheiten werden wie eine sofort fällige Verbindlichkeit oder Lieferverpflichtung berücksichtigt. ⁶Für die Zwecke der Tabelle 4 der Anlage 1 ist als Laufzeit für Zinsrisikopositionen, die an den Stand eines gängigen Marktzinssatzes gebunden sind, die verbleibende Zeit bis zu ihrer nächsten Anpassung anzusetzen. ⁷Für die übrigen Zinsrisikopositionen ist für Schuldverschreibung

oder vergleichbare Finanzinstrumente die Restlaufzeit und für Zahlungsteile eines Derivate dessen verbleibende Lebensdauer anzusetzen.

(4) ¹Für jede Risikoposition ist ein zu berücksichtigender Betrag wie folgt zu ermitteln:

1. Als Betrag einer Risikoposition aus dem Basiswert eines Derivats mit linearem Risikoprofil, der ein Finanzinstrument oder Waren mit Ausnahme von Schuldverschreibungen oder mit ihnen vergleichbaren Finanzinstrumenten ist, ist der Marktwert des Basiswertes zu berücksichtigen.
2. Als Betrag einer Risikoposition aus dem Basiswert eines Derivats mit linearem Risikoprofil, der eine Schuldverschreibung und mit ihr vergleichbares Finanzinstrument ist, sowie für Zahlungsteile ist die Summe der noch jeweils ausstehenden Zahlungen multipliziert mit der modifizierten Duration zu berücksichtigen.
3. Als Betrag einer Risikoposition eines Credit Default Swaps ist der Nennwert der zugrunde liegenden Schuldverschreibung, des mit ihr vergleichbaren Finanzinstruments oder Verbindlichkeit als zugrunde liegendes Finanzinstrument multipliziert mit der verbleibenden Lebensdauer des Credit Default Swaps.
4. Als Betrag einer Risikoposition aus einem Derivat mit nichtlinearem Risikoprofil ist das Deltaäquivalent des Marktwertes der zugrunde liegenden Finanzinstrumente und Waren mit Ausnahme von Schuldverschreibungen oder mit ihnen vergleichbaren Finanzinstrumenten zu berücksichtigen.
5. Als Betrag einer Risikoposition aus einem Derivat mit nichtlinearem Risikoprofil ist bei Schuldverschreibung, des mit ihr vergleichbaren Finanzinstruments oder Verbindlichkeit als zugrunde liegendes Finanzinstrument das Deltaäquivalent der Summe der noch ausstehenden Zahlungen multipliziert mit der modifizierten Duration der Schuldverschreibung, des mit ihr vergleichbaren Finanzinstruments, der Verbindlichkeit oder des Zahlungsteils zu berücksichtigen.
6. Als Betrag von Finanzsicherheiten ist ihr Marktwert zu berücksichtigen.

²Wenn das Institut nicht die deltaäquivalenten Beträge und modifizierte Duration für einzelne Risikopositionen bestimmen kann, so legt entweder die Bundesanstalt den zu berücksichtigenden Betrag und den nach Spalte 2 der Tabelle 3 der Anlage 1 anwendbaren

Faktor für die betreffenden Risikopositionen fest oder die Institute benutzen für die Bestimmung des Kreditäquivalenzbetrags die Marktbewertungsmethode nach § 11, ohne eine an sich berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarung zu berücksichtigen.

(5) ¹Jede Risikoposition bildet eine eigenständige Absicherungsgruppe, soweit sie nicht nach Maßgabe der Sätze 2 bis 10 mit anderen Risikopositionen zu einer Absicherungsgruppe zusammenzufassen ist. ²Die der Risikokategorie 2 der Tabelle 3 der Anlage 1 zugeordneten Zinsrisikopositionen sind nach Laufzeit und Bezugzinssatz in eine der sechs Risikokategorien der Tabelle 4 der Anlage 1 zuzuordnen. ³Die in derselben Währung denominierten Zinsrisikopositionen jeweils einer der Kategorien der Tabelle 4 der Anlage 1 bilden eine eigene Absicherungsgruppe. ⁴Jeder Referenzschuldner eines Credit Default Swaps bildet eine eigene Absicherungsgruppe. ⁵Zinsrisikopositionen, die aus als Sicherheiten gestellten Bareinlagen bei einem Kontrahenten bestehen, von dem keine Schuldverschreibungen mit niedrigen spezifischen Risiko im Sinne der Solvabilitätsverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) (Solvabilitätsverordnung) im Umlauf sind, bestehen sowie Zinsrisikopositionen, die in einer Schuldverschreibung, einem mit ihr vergleichbaren Finanzinstrument oder einer Verbindlichkeit bestehen, die nicht ein niedriges spezifisches Risiko im Sinne der Solvabilitätsverordnung haben, bilden je Schuldner eine Absicherungsgruppe. ⁶Zahlungsteile, die eine Schuldverschreibung, ein mit ihr vergleichbares Finanzinstrument oder eine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners nachbilden, bilden je Referenzschuldner eine eigene Absicherungsgruppe. ⁷Ein Institut kann aus allen Zinsrisikopositionen eines bestimmten Schuldners und aus solchen mit demselben Schuldner als Referenzschuldner eine Absicherungsgruppe bilden. ⁸Andere Risikopositionen als Zinsrisikopositionen dürfen nur dann derselben Absicherungsgruppe zugeordnet werden, wenn sie aus identischen Finanzinstrumenten oder Waren resultieren. ⁹Davon abweichend können

1. Risikopositionen in Aktien desselben Emittenten sowie
2. Risikopositionen in Lieferrechten oder –verpflichtungen für elektrischen Strom, die sich auf dasselbe Zeitintervall einer Spitzenzeit oder nachfrageschwachen Zeit innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden beziehen

jeweils in einer Absicherungsgruppe zusammengefasst werden. ¹⁰Indizes dürfen nicht mit den darin enthaltenen Finanzinstrumenten oder Waren zu einer Absicherungsgruppe zusammengefasst werden, sondern sind jeweils einer eigenen Absicherungsgruppe

zuzuordnen. ¹¹Für die verschiedenen Aufrechnungsgruppen gelten die in der Tabelle 3 der Anlage 1 festgelegten Kreditäquivalenz-Multiplikatoren.

(6) ¹Die Institute müssen über interne Verfahren verfügen, mit denen sie sich vor Berücksichtigung von Derivaten in einer Aufrechnungsposition vergewissern, ob diese Derivate in eine nach §§ 18, 19, 21 oder 22 berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind. ²Die Institute müssen ferner über interne Verfahren verfügen, mit denen sie sich vor Berücksichtigung von Finanzsicherheiten in einer Aufrechnungsposition vergewissern, ob diese Finanzsicherheiten den Anforderungen des § 173 Abs. 3 der Solvabilitätsverordnung genügen.

§ 14

Interne Modelle Methode

(1) ¹Der Kreditbetrag aus Derivaten, Pensions- und Leihgeschäften über Wertpapiere oder Waren sowie aus Effektenlombardkreditgeschäften kann vorbehaltlich Absatz 2 nur nach einheitlicher und dauerhafter Wahl des Instituts nach der Internen Modelle Methode berechnet werden. ²Ein Institut darf die Interne Modelle Methode nur nach Zustimmung durch die Bundesanstalt anwenden. ³Hat es die Zustimmung der Bundesanstalt erhalten, ist es verpflichtet die Interne Modelle Methode nach Maßgabe dieser Zustimmung dauerhaft anzuwenden. ⁴Ein Institut, das die Interne Modelle Methode für Aufrechnungspositionen nach § 17 oder produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarungen nach § 24 nutzt, muss die Interne Modelle Methode auch für die Berechnung sämtlicher Kreditbeträge aus Derivaten, Pensions- und Leihgeschäften über Wertpapiere oder Waren sowie Effektenlombardkreditgeschäften anwenden. ⁵Ein Institut, das die Interne Modelle Methode für Pensions- und Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren, Effektenlombardkreditgeschäfte oder produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarungen nutzt, muss die Interne Modelle Methode auch zur Berechnung aller Kreditbeträge aus Effektenlombardkreditgeschäften verwenden. ⁶Für eine derivative Adressenausfallrisikoposition mit langer Abwicklungsfrist nach Absatz 5 darf das Institut abweichend von der nach Satz 1 getroffenen Wahl eine der anderen Methoden nach § 9 verwenden. ⁷Die Zustimmung kann nur dann erteilt werden, wenn das Institut die Mindestanforderungen nach § 224 der Solvabilitätsverordnung einhält. ⁸Die Einhaltung dieser

Anforderungen ist regelmäßig, zumindest aber einmal jährlich, durch die interne Revision zu prüfen.⁹ Hält ein Institut diese Voraussetzungen nicht mehr ein, so hat es die Bundesanstalt und die Bundesbank umgehend zu informieren und nachzuweisen, dass die Anforderungen zeitnah wieder erfüllt werden können.¹⁰ Andernfalls entzieht die Bundesanstalt dem Institut die Zustimmung zur Anwendung.

(2)¹ Die Bundesanstalt kann zum Zweck der teilweisen Nutzung der Internen Modelle Methode eine entsprechend eingeschränkte Zustimmung erteilen für derivative Geschäfte und Aufrechnungspositionen, die bezogen auf ihren Kreditbetrag von untergeordneter Bedeutung sind.² Darüber hinaus darf ein Institut die Kreditbeträge von Positionen in zeitlich gestaffelten Schritten in die Interne Modelle Methode einbeziehen, wenn es dies in einem Plan der Bundesanstalt darlegt und diese hierfür die Zustimmung erteilt.³ Die Bundesanstalt erteilt die Zustimmung nur, wenn bereits bei Erstanwendung der Internen Modelle Methode ein wesentlicher Teil der in Satz 2 genannten Positionen einbezogen wird und die übrigen Positionen vorbehaltlich der Zustimmung nach Absatz 1 innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ebenfalls nach der Internen Modelle Methode erfasst werden sollen.

(3)¹ Der Kreditbetrag ist separat für jede Aufrechnungsposition zu ermitteln.² Für die Zwecke der Internen Modelle Methode bildet jede Adressenausfallrisikoposition, die nicht in eine berücksichtigungsfähige Aufrechnungsposition einbezogen ist, für sich genommen eine Aufrechnungsposition.³ Für jede Adressenausfallrisikoposition ist der jeweilige Kreditbetrag nach der Internen Modelle Methode zu ermitteln.⁴ Hierfür ist ein Modell zu verwenden, das die Verteilung zukünftiger positiver Marktwerte der Aufrechnungsposition als Folge von Änderungen von Marktpreisen schätzt.⁵ Wenn dabei die Marktwertverteilung von Adressenausfallrisiken abhängt, muss bei der Wahl von Volatilitäten und Korrelationen der Marktpreise in der gleichzeitigen Simulation von Markt- und Adressenausfallrisiken ein möglicher Anstieg der Volatilitäten und Korrelationen für den Fall eines wirtschaftlichen Abschwungs berücksichtigt werden.⁶ Über die als Teil von Pensions- und Leihgeschäften über Wertpapiere oder Waren sowie Effektenlombarkreditgeschäften hereingenommenen und gestellten Finanzsicherheiten hinaus darf das Modell auch die Marktwerte von weiteren im Zusammenhang mit der Aufrechnungsposition gestellten und hereingenommenen Finanzsicherheiten berücksichtigen.⁷ Nach der Internen Modelle Methode berücksichtigte hereingenommene Finanzsicherheiten dürfen nicht anderweitig anrechnungsmindernd berücksichtigt werden.⁸ Soweit die in die Interne Modelle Methode einbezogenen Geschäfte Sicherheitennachschüssen unterliegen, sind neben den zukünftigen Marktwertänderungen

auch die zukünftigen Nachschussverpflichtungen für gestellte und hereingenommene Finanzsicherheiten abzubilden.⁹ Der Kreditbetrag nach der Internen Modelle Methode ist der nach § 223 Abs. 6 der Solvabilitätsverordnung gewichtete Durchschnitt der effektiven Erwartungswerte der Verteilung der positiven Marktwerte nach § 223 Abs. 5 der Solvabilitätsverordnung multipliziert vorbehaltlich Absatz 4 mit dem Faktor 1,4.¹⁰ Ein Institut kann mit Zustimmung der Bundesanstalt Berechnungen vornehmen, die zu höheren Kreditbeträgen führen.

(4)¹ Abweichend von Absatz 3 Satz 9 kann ein Institut nach Zustimmung durch die Bundesanstalt für diesen Faktor, unter Beachtung einer Untergrenze von 1,2, eine eigene Schätzung vornehmen.² Der Faktor ist nach den Vorgaben des § 223 Abs. 7 der Solvabilitätsverordnung von dem Institut zu schätzen.

Abschnitt 2

Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

§ 15

Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

(1)¹ Ein Institut darf Derivate nach Maßgabe des § 16 ermäßigt anrechnen, wenn es

1. mit seinem Vertragspartner in Bezug auf diese Geschäfte eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung geschlossen hat, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt,
2. sich von der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung auf der Grundlage eines geeigneten Rechtsgutachtens einer sachkundigen und unabhängigen Stelle, dessen Erstellung oder letzte Ergänzung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, überzeugt hat,

3. über die erforderlichen Beweismittel verfügt, mit denen es die Einbeziehung der Geschäfte in die Aufrechnungsvereinbarung im Streitfall beweisen kann,
4. seine Absicht, von dem Anrechnungsverfahren nach § 16 laufend Gebrauch zu machen, sowohl der Bundesanstalt als auch der Bundesbank unter Bezeichnung des Musterrahmenvertrags und des diesbezüglichen Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen angezeigt hat,
5. der Bundesanstalt eine Abschrift des Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen und des Musterrahmenvertrags, auf den sich das Rechtsgutachten bezieht, direkt oder über einen Spitzenverband der Institute übermittelt hat und
6. sichergestellt hat, dass die Rechtswirksamkeit der Aufrechnungsvereinbarung und die Einbeziehung der Geschäfte in diese laufend im Hinblick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird.

²Sind die in Satz 1 Nr. 5 genannten Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, ist auf Verlangen der Bundesanstalt eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen. ³§ 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) ¹Der Vertragstext der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 muss

1. im Inland oder international gebräuchlich oder von einem Spitzenverband der Institute zur Verwendung empfohlen worden sein,
2. sicherstellen, dass die einbezogenen Geschäfte im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners in der Weise einheitlich beendet werden oder durch einseitige Erklärung des Instituts beendet werden können, dass ein Anspruch in Höhe des Unterschiedsbetrags der Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste der einzelnen einbezogenen Geschäfte entsteht (einheitliche Forderung), und
3. dem Institut das Recht geben, alle einbezogenen Geschäfte durch einseitige Erklärung einheitlich mit der Wirkung nach Nummer 2 zu beenden, wenn der Vertragspartner die ihm aus einem einzelnen Geschäft obliegende Leistung nicht erbringt.

²Er darf keine Bestimmung enthalten, wonach eine weiter bestehende Vertragspartei die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlungen an die Insolvenzmasse zu leisten, wenn der Insolvenzschuldner eine einheitliche Forderung hat.

(3) ¹Die Bundesanstalt kann den Instituten untersagen, von dem Anrechnungsverfahren nach § 16 Gebrauch zu machen, wenn sie Zweifel an der Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung hat. ²Sofern die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 oder 2 feststellt, kann sie ein Institut nach Maßgabe der Erheblichkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten auf Dauer oder auf bestimmte Zeit von dem Anrechnungsverfahren nach § 16 ausschließen.

§ 16

Berechnung der Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

(1) ¹Bei Anwendung der Marktbewertungsmethode darf der potentielle Eindeckungsaufwand mit dem Betrag angesetzt werden, der sich aus einer Aufrechnung auf der Grundlage der Aufrechnungsvereinbarung ergeben würde. ²An die Stelle der nach § 11 Sätze 1 und 2 einzeln zu ermittelnden Zuschläge für die in Zukunft zu erwartende Erhöhung des jeweiligen, potentiellen Eindeckungsaufwandes tritt ein einheitlicher Zuschlag Z , der nach der Formel 2 der Anlage 2 zu ermitteln ist. ³Bei derivativen Geschäften mit Kreditinstituten oder anderen Kreditnehmern, für die im Rahmen der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenzen eine laufzeitabhängige Gewichtung vorgegeben ist, steht es dem Institut frei,

1. die Geschäfte entweder nur innerhalb des jeweiligen Laufzeitbereiches zu verrechnen und auf den jeweils daraus abgeleiteten ermäßigten Kreditäquivalenzbetrag den Gewichtungssatz des jeweiligen Laufzeitbereichs anzuwenden oder
2. die Geschäfte über alle Laufzeitbereiche zu verrechnen und den daraus abgeleiteten ermäßigten Kreditäquivalenzbetrag mit dem höchsten einschlägigen Gewichtungssatz auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen.

⁴Bei Devisentermingeschäften oder anderen vergleichbaren Geschäften, bei denen der Nennwert den tatsächlichen Geldströmen entspricht, darf, soweit den aus derartigen Verträgen begründeten Ansprüchen gegenläufige Verpflichtungen in derselben Währung und mit demselben Fälligkeitstermin gegenüberstehen (kongruente Geschäfte), zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf die Beträge abgestellt werden, die sich aus einer Verrechnung der gegenläufigen Ansprüche und Verpflichtungen ergeben.

(2) ¹Sind die Voraussetzungen des § 15 erfüllt, so dürfen bei Anwendung der Laufzeitmethode gegenüber § 10 Satz 6 in Verbindung mit der Tabelle 1 der Anlage 1 ermäßigte Prozentsätze angewendet werden. ²Die ermäßigten Prozentsätze betragen,

1. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich auf der Änderung von Zinssätzen beruht, bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 0,35 Prozent und bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,75 Prozent für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 0,75 Prozent, und
2. sofern der Eindeckungsaufwand ausschließlich oder teilweise auf der Änderung von Währungskursen oder des Goldpreises beruht, bei einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr 1,5 Prozent und bei einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr 2,25 Prozent für jedes volle und nicht vollendete Jahr, abzüglich 0,75 Prozent.

³Bei kongruenten Geschäften darf zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf die Beträge abgestellt werden, die sich aus einer Verrechnung der gegenläufigen Ansprüche und Verpflichtungen ergeben. ⁴Sofern ein Institut von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sind die ermäßigten Prozentsätze des Satzes 2 nicht anzuwenden.

(3) Bei Anwendung der Standardmethode ist der Kreditäquivalenzbetrag separat für jede aufzurechnende Position nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 in Verbindung mit den Berechnungsvorgaben der Formel 1 der Anlage 2 zu ermitteln und sodann in die Aufrechnung einzubringen.

(4) Bei Anwendung der Internen Modelle Methode ist der Kreditäquivalenzbetrag separat für jede aufzurechnende Position nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 zu ermitteln und sodann in die Aufrechnung einzubringen.

§ 17

**Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags
nach Abschluss von Schuldumwandlungsverträgen**

(1) ¹Schließt ein Institut einen Schuldumwandlungsvertrag ab, darf es bei der Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags nach § 4 auf das nach der Schuldumwandlung verbleibende Schuldverhältnis abstellen, wenn es sich vor Abschluss des Vertrags von der Rechtswirksamkeit der Schuldumwandlung nach allen berührten Rechtsordnungen überzeugt hat und über die erforderlichen Beweismittel verfügt, mit denen es den Abschluss des Schuldumwandlungsvertrags im Streitfall beweisen kann. ²Die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages kann dabei entweder nach der Marktbewertungsmethode nach § 11, nach der Standardmethode nach § 13, nach der Internen Modelle Methode nach § 14 oder alternativ nach der Laufzeitmethode nach § 10 erfolgen.

(2) Ein Schuldumwandlungsvertrag im Sinne des Absatzes 1 ist jeder Änderungs-, Aufrechnungs- oder Schuldumschaffungsvertrag, durch den das auf Grund eines Derivats bestehende Schuldverhältnis unmittelbar in der Weise umgestaltet wird, dass die sich aus ihm ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ganz oder teilweise erlöschen.

(3) ¹Ist eine ausländische Rechtsordnung berührt, hat das Institut seine Überzeugungsbildung auf ein geeignetes Rechtsgutachten zu stützen. ²Es hat das Rechtsgutachten der Bundesanstalt auf deren Verlangen vorzulegen.

Kapitel 3**Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen**

Abschnitt 1

**Anrechnungsmäßige Verrechnung
gegenläufiger Positionen bei Einzelgeschäften**

§ 18

**Anrechnungsmäßige Verrechnung
gegenläufiger Positionen bei der Bestellung
von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für einzelne Derivate**

(1) ¹Soweit Geld- oder Wertpapiersicherheiten, die ein Institut einem Vertragspartner zur Besicherung einzelner Verbindlichkeiten aus Derivaten gestellt hat, Kredite an diesen Kreditnehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sind, darf das Institut diese Sicherheiten unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ermäßigt mit dem Überschuss der Summe der als Sicherheit gestellten Geldbeträge und der Marktpreise der als Sicherheit gestellten Wertpapiere über den Betrag der gesicherten Verbindlichkeiten anrechnen, sofern die Besicherungsvereinbarung zwischen den Parteien sicherstellt, dass das Institut diese Kredite bei Insolvenz des Vertragspartners gegen die gesicherten Verbindlichkeiten aufrechnen kann. ²Die Verrechnungsmöglichkeit nach Satz 1 besteht auch, wenn statt Wertpapieren nicht wertpapiermäßig verbriefte Rechte als Sicherheiten gestellt werden, sofern für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

(2) ¹Der Betrag der gesicherten Verbindlichkeiten ist nach der Marktbewertungsmethode, der Standardmethode oder der Internen Modelle Methode zu ermitteln. ²Bei der Marktbewertungsmethode sind die gesicherten Verbindlichkeiten mit dem potentiellen Eindeckungsaufwand anzurechnen, der dem Vertragspartner nach der täglich vorzunehmenden Bewertung bei einem Ausfall des Instituts entstünde. ³§ 11 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Der aufgrund der Marktbewertungsmethode nach § 11 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 oder 3 für jede gesicherte Verbindlichkeit ebenfalls zu bestimmende Zuschlag darf in die nach Absatz 1 vorgesehene Verrechnung nicht miteinbezogen werden. ⁵Bei der Standardmethode sind die gesicherten Verbindlichkeiten mit dem Kreditäquivalenzbetrag anzurechnen, der nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 ermittelt wird. ⁶Bei der Internen Modelle Methode sind die gesicherten Verbindlichkeiten mit dem Kreditäquivalenzbetrag anzurechnen, der nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 ermittelt wird.

(3) Eine ermäßigte Anrechnung nach Absatz 1 ist nur statthaft, wenn

1. die gesicherten Verbindlichkeiten täglich zu Marktpreisen bewertet werden,

2. es sich bei den Sicherheiten um berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten im Sinne des § 31 handelt und das Institut die hierfür geltenden Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 und § 35 erfüllt,
3. es sich bei den Sicherheiten, um berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt und das Institut die hierfür geltenden Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 und § 40 erfüllt, sofern das Institut mit diesen Sicherheiten einzelne Verbindlichkeiten aus Derivaten besichert, die ausschließlich dem Handelsbuch zugerechnet werden, und das Institut für Zwecke dieser Besicherung die umfassende Methode für Finanzsicherheiten nach §§ 186 bis 203 der Solvabilitätsverordnung anwendet,
4. die Sicherheiten, soweit es sich hierbei nicht um berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt, zumindest halbjährlich, spätestens jedoch, sobald das Institut Grund zu der Annahme hat, dass sich die Marktpreise der Sicherheiten wesentlich geändert haben, zu Marktpreisen bewertet werden, wobei die Bestimmungen des § 41 zur Anwendung kommen,
5. die Sicherheiten, soweit es sich hierbei um berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt, nach Maßgabe des § 43 bewertet werden,
6. der Vertragstext der Besicherungsvereinbarung sicherstellt, dass im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus den gesicherten Verbindlichkeiten und aus der Bestellung der Sicherheiten für jedes einzelne Geschäft zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags verrechnet werden,
7. der Vertragstext der Besicherungsvereinbarung dem Institut für den Fall, dass der Vertragspartner mit der ihm gegenüber dem Institut obliegenden Leistung in Verzug kommt, das Recht gibt, das jeweils betroffene, den gesicherten Verbindlichkeiten zugrundeliegende Geschäft durch einseitige Erklärung mit der Wirkung zu beenden, dass die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus den gesicherten Verbindlichkeiten und aus der Bestellung der Sicherheiten für das betroffene Geschäft zu einer

einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags verrechnet werden und

8. der Vertragstext der Besicherungsvereinbarung dem Institut das Recht gibt, bestellte Sicherheiten vom Vertragspartner zurückzufordern, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den Wert der jeweils gesicherten Verbindlichkeiten übersteigt, und dem Vertragspartner das Recht gibt, Sicherheiten nachschüsse vom Institut zu verlangen, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den Wert der jeweils gesicherten Verbindlichkeiten unterschreitet.

(4) ¹Ist eine ausländische Rechtsordnung berührt, hat das Institut sich aufgrund eines geeigneten Rechtsgutachtens davon zu überzeugen, dass die Besicherungsvereinbarung rechtswirksam ist und bei Insolvenz des Vertragspartners eine Verrechnung der bestellten Sicherheiten gegen die gesicherten Verbindlichkeiten rechtswirksam erfolgen kann. ²Das Institut hat der Bundesanstalt das Rechtsgutachten auf deren Verlangen vorzulegen.

(5) Sofern die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Vorschrift feststellt, kann sie ein Institut nach Maßgabe der Erheblichkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten auf Dauer oder auf bestimmte Zeit von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 ausschließen.

§ 19

Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren

(1) ¹Ein Institut darf Pensions- oder Leihgeschäfte, die sich auf Wertpapiere oder Waren beziehen und bei denen das Institut der Pensionsgeber oder Verleiher ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 in Höhe des Überschusses der Marktpreise der in Pension gegebenen oder verliehenen Wertpapiere oder Waren über die Summe der als Kaufpreis oder Sicherheiten erhaltenen Geldbeträge und der Marktpreise der erhaltenen Wertpapier- oder Warensicherheiten ermäßigt anrechnen. ²Eine ermäßigte Anrechnung ist nur statthaft, wenn der Pensionsnehmer oder Entleiher verpflichtet ist, die ihm vom Institut gegen Zahlung eines

Geldbetrags oder Bestellung einer Geld-, Wertpapier- oder Warensicherheit auf Zeit überlassenen Wertpapiere oder Waren an das Institut zurückzuübertragen.

(2) ¹Ein Institut darf Pensions- oder Leihgeschäfte, die sich auf Wertpapiere oder Waren beziehen und bei denen das Institut der Pensionsnehmer oder Entleiher ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 in Höhe des Überschusses der Summe der als Kaufpreis gezahlten oder als Sicherheiten übertragenen Geldbeträge und der Marktpreise der bestellten Wertpapier- oder Warensicherheiten über die Marktpreise der in Pension genommenen oder als Leihe erhaltenen Wertpapiere oder Waren ermäßigt anrechnen. ²Eine ermäßigte Anrechnung ist nur statthaft, wenn der Pensionsgeber oder Verleiher verpflichtet ist, die in Pension gegebenen oder verliehenen Wertpapiere oder Waren vom Institut zurückzuerwerben oder -zunehmen und er die Pflicht hat, die ihm vom Institut für die zeitweise Überlassung von Wertpapieren oder Waren bestellten Geld-, Wertpapier- oder Warensicherheiten an das Institut zurückzuübertragen.

(3) Eine ermäßigte Anrechnung nach Absatz 1 oder 2 darf nur erfolgen, wenn

1. es sich bei den Wertpapieren, auf die sich die einzelnen Pensions- oder Leihgeschäfte beziehen, um berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten im Sinne des § 31 handelt und das Institut die hierfür geltenden Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 und § 35 erfüllt und die Wertpapiere täglich zu Marktpreisen bewertet werden, wobei die Bestimmungen des § 41 zur Anwendung kommen,
2. es für die Waren, auf die sich die einzelnen Pensions- oder Leihgeschäfte beziehen, liquide Märkte und allgemein anerkannte sowie öffentlich zugängliche Marktpreise gibt und das Institut für die Verwendung derartiger Waren die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 erfüllt und die Waren täglich zu Marktpreisen bewertet werden,
3. es sich bei den Wertpapieren oder Waren um berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt und das Institut die hierfür geltenden Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 und § 40 erfüllt und bei Waren zusätzlich die weiteren Anforderungen der Nummer 2 erfüllt sind, sofern sich auf diese Wertpapiere oder Waren einzelne Pensions- oder Leihgeschäfte beziehen, die ausschließlich dem

- Handelsbuch zugerechnet werden und das Institut für Zwecke der Besicherung die umfassende Methode für Finanzsicherheiten nach §§ 186 bis 203 der Solvabilitätsverordnung anwendet,
4. es sich bei den im Rahmen der einzelnen Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Geld- oder Wertpapiersicherheiten um berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten im Sinne des § 31 handelt und das Institut die hierfür geltenden Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 und § 35 erfüllt,
 5. es für die im Rahmen der einzelnen Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Warensicherheiten die Voraussetzungen der Nummer 2 gegeben sind,
 6. die im Rahmen der einzelnen Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Geld-, Wertpapier- oder Warensicherheiten die Anforderungen der Nummer 3 erfüllen, sofern das Institut mit diesen Sicherheiten einzelne Pensions- oder Leihgeschäfte besichert, die ausschließlich dem Handelsbuch zugerechnet werden und das Institut für Zwecke dieser Besicherung die umfassende Methode für Finanzsicherheiten nach §§ 186 bis 203 der Solvabilitätsverordnung anwendet,
 7. die im Rahmen der einzelnen Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Sicherheiten, soweit es sich hierbei nicht um berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt, zumindest halbjährlich, spätestens jedoch, sobald das Institut Grund zu der Annahme hat, dass sich die Marktpreise der Sicherheiten wesentlich geändert haben, zu Marktpreisen bewertet werden, wobei die Bestimmungen des § 40 zur Anwendung kommen,
 8. die im Rahmen der einzelnen Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Sicherheiten, soweit es sich hierbei um berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt, nach Maßgabe des § 43 bewertet werden,
 9. bei Insolvenz des Vertragspartners die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus den Pensions- oder Leihgeschäften für jedes einzelne Geschäft zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags verrechnet werden,
 10. das Institut für den Fall, dass der Vertragspartner mit der ihm gegenüber dem Institut obliegenden Leistung in Verzug kommt, das Recht hat, das jeweilige Pensions- oder

Leihgeschäft durch einseitige Erklärung mit der Wirkung zu beenden, dass die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus dem betroffenen Pensions- oder Leihgeschäft zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags verrechnet werden und

11. das Institut das Recht hat, Sicherheiten, die es im Rahmen einzelner Pensions- oder Leihgeschäfte bestellt hat, vom Vertragspartner zurückzufordern, soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den jeweiligen Wert der besicherten Verbindlichkeit aus dem jeweiligen Pensions- oder Leihgeschäft übersteigt, und der Vertragspartner das Recht hat, Sicherheitennachschüsse vom Institut zu verlangen, soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den jeweiligen Wert der besicherten Verbindlichkeit aus dem jeweiligen Pensions- oder Leihgeschäft unterschreitet.

(4) ¹Ist eine ausländische Rechtsordnung berührt, hat das Institut sich aufgrund eines geeigneten Rechtsgutachtens davon zu überzeugen, dass der Vertrag über das jeweilige Pensions- oder Leihgeschäft rechtswirksam ist und bei Insolvenz des Vertragspartners eine Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus dem jeweiligen Pensions- oder Leihgeschäft rechtswirksam erfolgen kann. ²Das Institut hat der Bundesanstalt das Rechtsgutachten auf deren Verlangen vorzulegen.

(5) Sofern der Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Institut Scheingeschäfte getätigt hat, um in den Genuss einer günstigeren Anrechnung zu kommen, oder die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Vorschrift feststellt, kann sie ein Institut nach Maßgabe der Erheblichkeit der insoweit festgestellten Unregelmäßigkeiten auf Dauer oder auf bestimmte Zeit von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 und 2 ausschließen.

(6) Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich die Pensions- oder Leihgeschäfte nicht auf Wertpapiere sondern auf nicht wertpapiermäßig verbriefte Rechte beziehen, sofern für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

§ 20

Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte

(1) Ein Institut darf Forderungen aus Effektenlombardkreditgeschäften unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in Höhe des Überschusses der Forderungen über die Summe der Marktpreise der als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere oder Waren ermäßigt anrechnen.

(2) Eine ermäßigte Anrechnung nach Absatz 1 ist nur statthaft, wenn

1. es sich bei den im Rahmen der einzelnen Effektenlombardkreditgeschäfte erhaltenen Wertpapiersicherheiten um berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten im Sinne des § 31 handelt und das Institut die hierfür geltenden Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 und § 35 erfüllt und die Wertpapiere täglich zu Marktpreisen bewertet werden, wobei die Bestimmungen des § 41 zur Anwendung kommen,
2. es für die im Rahmen der einzelnen Effektenlombardkreditgeschäfte erhaltenen Warensicherheiten liquide Märkte und allgemein anerkannte sowie öffentlich zugängliche Marktpreise gibt und das Institut für die Verwendung derartiger Waren die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 erfüllt und die Waren täglich zu Marktpreisen bewertet werden,
3. es sich bei den im Rahmen der einzelnen Effektenlombardkreditgeschäfte erhaltenen Wertpapier- oder Warensicherheiten um berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt und das Institut die hierfür geltenden Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 und § 40 erfüllt und bei der Verwendung von Warensicherheiten zusätzlich die weiteren Anforderungen der Nummer 2 erfüllt sind, sofern das Institut mit diesen Sicherheiten einzelne Forderungen aus Effektenlombardkreditgeschäften besichert, die ausschließlich dem Handelsbuch zugerechnet werden, und das Institut für Zwecke dieser Besicherung die umfassende Methode für Finanzsicherheiten nach §§ 186 bis 203 der Solvabilitätsverordnung anwendet,
4. die im Rahmen der einzelnen Effektenlombardkreditgeschäfte verwandten Sicherheiten, soweit es sich hierbei nicht um Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt, zumindest halbjährlich, spätestens jedoch, sobald das Institut Grund zu der Annahme hat, dass sich die Marktpreise der Sicherheiten wesentlich geändert haben, zu Marktpreisen bewertet werden, wobei die Bestimmungen des § 41 zur Anwendung kommen,

5. die im Rahmen der einzelnen Effektenlombardkreditgeschäfte verwandten Sicherheiten, soweit es sich hierbei um Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt, nach Maßgabe des § 43 bewertet werden,
6. bei Insolvenz des Vertragspartners die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus den Effektenlombardkreditgeschäften für jedes einzelne Geschäft zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags verrechnet werden,
7. das Institut für den Fall, dass der Vertragspartner mit der ihm gegenüber dem Institut obliegenden Leistung in Verzug kommt, das Recht hat, das jeweils betroffene Effektenlombardkreditgeschäft durch einseitige Erklärung mit der Wirkung zu beenden, dass das Institut die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus dem betroffenen Effektenlombardkreditgeschäft und der Bestellung der Sicherheiten zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags verrechnet werden und
8. das Institut das Recht hat, Sicherheiten, die es im Rahmen einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte bestellt hat, vom Vertragspartner zurückzufordern, soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den jeweiligen Wert der besicherten Forderung aus dem jeweiligen Effektenlombardkreditgeschäft übersteigt, und der Vertragspartner das Recht hat, Sicherheitennachschüsse vom Institut zu verlangen, soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den jeweiligen Wert der besicherten Forderung aus dem jeweiligen Effektenlombardkreditgeschäft unterschreitet.

(3) ¹Ist eine ausländische Rechtsordnung berührt, hat sich das Institut aufgrund eines geeigneten Rechtsgutachtens davon zu überzeugen, dass der Vertrag über das jeweilige Effektenlombardkreditgeschäft rechtswirksam ist und bei Insolvenz des Vertragspartners eine Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen rechtswirksam erfolgen kann.

²Das Institut hat der Bundesanstalt das Rechtsgutachten auf deren Verlangen vorzulegen.

(4) Sofern der Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Institut Scheingeschäfte getätigt hat, um in den Genuss einer günstigeren Anrechnung zu kommen, oder die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Vorschrift feststellt, kann sie ein Institut nach Maßgabe der Erheblichkeit der insoweit

festgestellten Unregelmäßigkeiten auf Dauer oder auf bestimmte Zeit von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 ausschließen.

(5) Absatz 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich die Effektenlombardkreditgeschäfte nicht auf Wertpapiere sondern auf nicht wertpapiermäßig verbrieft Rechte beziehen, sofern für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

Abschnitt 2

Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

§ 21

Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für Derivate, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind

(1) ¹Ein Institut, das einem Vertragspartner zur Besicherung von Verbindlichkeiten aus Derivaten, die in eine zweiseitige, die Voraussetzungen des § 15 erfüllende Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, Geld- oder Wertpapiersicherheiten gestellt hat, darf diese Sicherheiten, soweit sie Kredite an diesen Vertragspartner im Sinne von § 19 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes darstellen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ermäßigt mit dem Überschuss der Summe der als Sicherheit gestellten Geldbeträge und der Marktpreise der als Sicherheit gestellten Wertpapiere über den Betrag der gesicherten Verbindlichkeiten anrechnen. ²Eine ermäßigte Anrechnung darf nur erfolgen, wenn die Besicherungsvereinbarung zwischen den Parteien sicherstellt, dass das Institut diese Kredite bei Insolvenz des Vertragspartners gegen die gesicherten Verbindlichkeiten aufrechnen kann. ³Die Verrechnungsmöglichkeit nach Satz 1 besteht auch, wenn statt Wertpapieren nicht wertpapiermäßig verbrieft Rechte als Sicherheiten gestellt werden, sofern für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

(2) ¹Der Betrag der gesicherten Verbindlichkeiten ist nach der Marktbewertungsmethode, der Standardmethode oder der Internen Modelle Methode zu ermitteln. ²Bei der Marktbewertungsmethode sind die gesicherten Verbindlichkeiten mit dem potentiellen Eindeckungsaufwand anzurechnen, der sich bei Anwendung der Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 1 für sie ergibt. ³§ 11 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Der für die gesicherten Verbindlichkeiten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls zu bestimmende, einheitliche Zuschlag darf in die nach Absatz 1 vorgesehene Verrechnung nicht miteinbezogen werden. ⁵Bei Anwendung der Standardmethode gilt § 18 Abs. 2 Satz 5 und bei Anwendung der Internen Modelle Methode § 18 Abs. 2 Satz 6 entsprechend.

(3) ¹Das Institut darf das Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 nur anwenden, wenn

1. die gesicherten Verbindlichkeiten täglich zu Marktpreisen bewertet werden,
2. die Sicherheiten die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 erfüllen,
3. die zwischen dem Institut und seinem Vertragspartner geschlossene Besicherungsvereinbarung im Hinblick auf die zugrunde liegende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung im Inland oder international gebräuchlich oder von einem Spitzenverband der Institute zur Verwendung empfohlen worden ist,
4. der Vertragstext der Besicherungsvereinbarung sicherstellt, dass die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus den gesicherten Verbindlichkeiten und aus der Bestellung der Sicherheiten im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags verrechnet werden,
5. der Vertragstext der Besicherungsvereinbarung keine Bestimmung enthält, wonach ein weiter bestehender Vertragspartner die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlungen an die Insolvenzmasse zu leisten, wenn der Insolvenzschuldner eine einheitliche Ausgleichsforderung hat,
6. der Vertragstext der Besicherungsvereinbarung dem Institut das Recht gibt, die den gesicherten Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Geschäfte durch einseitige Erklärung einheitlich mit der Wirkung zu beenden, dass die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus den gesicherten Verbindlichkeiten und aus der Bestellung der Sicherheiten zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder

- Fehlbetrags verrechnet werden, wenn der Vertragspartner mit der ihm aus einem einzelnen Geschäft gegenüber dem Institut obliegenden Leistung in Verzug kommt,
7. der Vertragstext der Besicherungsvereinbarung die Anforderungen des § 18 Abs. 3 Nr. 8 erfüllt,
 8. das Institut sich von der Rechtswirksamkeit der Besicherungsvereinbarung auf der Grundlage eines geeigneten Rechtsgutachtens einer sachkundigen und unabhängigen Stelle, dessen Erstellung oder letzte Ergänzung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, überzeugt hat,
 9. das Institut seine Absicht, von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 laufend Gebrauch zu machen, sowohl der Bundesanstalt als auch der Bundesbank unter Bezeichnung der Musterbesicherungsvereinbarung und des diesbezüglichen Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen angezeigt hat,
 10. das Institut der Bundesanstalt eine Abschrift des Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen und der Musterbesicherungsvereinbarung, auf die sich das Rechtsgutachten bezieht, direkt oder über einen Spitzenverband der Institute übermittelt hat, und
 11. das Institut sichergestellt hat, dass die Rechtswirksamkeit der Besicherungsvereinbarung laufend im Hinblick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird.

²Sind die in Satz 1 Nr. 10 genannten Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, ist auf Verlangen der Bundesanstalt eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen. ³§ 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) ¹Die Bundesanstalt kann den Instituten untersagen, von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, wenn sie Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Besicherungsvereinbarung hat. ²Sofern die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Vorschrift feststellt, kann sie ein Institut nach Maßgabe der Erheblichkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten auf Dauer oder auf bestimmte Zeit von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 ausschließen.

§ 22

**Anrechnungsmäßige
Verrechnung gegenläufiger Positionen
bei entweder Pensions- oder Leihgeschäften, die jeweils
in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind**

(1) Sind entweder Pensions- oder Leihgeschäfte, die sich jeweils auf Wertpapiere oder Waren beziehen, in eine im Inland oder international gebräuchliche oder von einem Spitzenverband der Institute zur Verwendung empfohlene, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen, deren Vertragstext

1. sicherstellt, dass die einbezogenen Geschäfte im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners in der Weise einheitlich beendet werden oder durch einseitige Erklärung des Instituts beendet werden können, dass die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus diesen Geschäften unter Berücksichtigung der Marktpreise der Wertpapiere oder Waren zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags verrechnet werden,
2. keine Bestimmung enthält, wonach ein weiter bestehender Vertragspartner die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlungen an die Insolvenzmasse zu leisten, wenn der Insolvenzschuldner eine einheitliche Ausgleichsforderung hat und
3. dem Institut das Recht gibt, alle einbezogenen Geschäfte durch einseitige Erklärung einheitlich mit der Wirkung nach Nummer 1 zu beenden, wenn der Vertragspartner mit der ihm aus einem einzelnen Geschäft gegenüber dem Institut obliegenden Leistung in Verzug kommt,

kann die einheitliche Ausgleichsforderung, die dem Institut bei einer Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus den in die zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Geschäften zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses zustehen würde, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bis zum nächsten Geschäftsschluss als Kreditbetrag angesetzt werden.

(2) ¹Ein Institut darf das Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 nur anwenden, wenn

1. die Wertpapiere, auf die sich die Pensions- oder Leihgeschäfte beziehen, die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 genannten Anforderungen erfüllen,
2. für die Waren, auf die sich die Pensions- oder Leihgeschäfte beziehen, die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 Nr. 2 gegeben sind,
3. die Wertpapiere oder Waren die in § 19 Abs. 3 Nr. 3 genannten Anforderungen erfüllen, sofern entweder Pensions- oder Leihgeschäfte, die ausschließlich dem Handelsbuch zugerechnet werden, in die zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind und sich auf diese Wertpapiere oder Waren beziehen und das Institut für Zwecke der Besicherung die umfassende Methode für Finanzsicherheiten nach §§ 186 bis 203 der Solvabilitätsverordnung anwendet,
4. die im Rahmen der Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Geld- oder Wertpapiersicherheiten die Anforderungen des § 19 Abs. 3 Nr. 4 erfüllen,
5. für die im Rahmen der Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Warensicherheiten die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 Nr. 2 gegeben sind,
6. die im Rahmen der Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Geld-, Wertpapier- oder Warensicherheiten die Anforderungen des § 19 Abs. 3 Nr. 3 erfüllen, sofern entweder Pensions- oder Leihgeschäfte, die ausschließlich dem Handelsbuch zugerechnet werden, in die zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind und mit diesen Sicherheiten besichert werden und das Institut für Zwecke dieser Besicherung die umfassende Methode für Finanzsicherheiten nach §§ 186 bis 203 der Solvabilitätsverordnung anwendet,
7. die im Rahmen der Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Sicherheiten, soweit es sich hierbei nicht um berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt, die Maßgaben des § 19 Abs. 3 Nr. 7 erfüllen,
8. die im Rahmen der Pensions- oder Leihgeschäfte verwandten Sicherheiten, soweit es sich hierbei um berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten im Sinne des § 33 handelt, nach Maßgabe des § 43 bewertet werden,
9. die zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung dem Institut das Recht gibt, Sicherheiten, die es im Rahmen der Pensions- oder Leihgeschäfte bestellt hat, vom Vertragspartner

zurückzufordern, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeiten aus den Pensions- oder Leihgeschäften übersteigt, und dem Vertragspartner das Recht gibt, Sicherheitennachschüsse vom Institut zu verlangen, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeiten aus den Pensions- oder Leihgeschäften unterschreitet,

10. sich das Institut von der Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung und der Einbeziehung der davon entweder erfassten Pensions- oder Leihgeschäfte auf der Grundlage eines geeigneten Rechtsgutachtens einer sachkundigen und unabhängigen Stelle, dessen Erstellung oder letzte Ergänzung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, überzeugt hat,
11. das Institut seine Absicht, von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 laufend Gebrauch zu machen, sowohl der Bundesanstalt als auch der Bundesbank unter Bezeichnung des Musterrahmenvertrages und des diesbezüglichen Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen angezeigt hat,
12. das Institut der Bundesanstalt eine Abschrift des Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen und des Musterrahmenvertrages, auf den sich das Rechtsgutachten bezieht, direkt oder über einen Spitzenverband der Institute übermittelt hat und
13. das Institut sichergestellt hat, dass die Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung und die Einbeziehung der Geschäfte in diese laufend im Hinblick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird.

²Sind die in Satz 1 Nr. 12 genannten Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, ist auf Verlangen der Bundesanstalt eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen. ³§ 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Die Bundesanstalt kann den Instituten untersagen, von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, wenn sie Zweifel an der Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung hat. ²Sofern die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Vorschrift feststellt, kann sie ein Institut nach Maßgabe der Erheblichkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten auf Dauer oder auf bestimmte Zeit von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 ausschließen.

§ 23

**Anrechnungsmäßige Verrechnung
gegenläufiger Positionen bei Bareinlagen, die in
eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind**

(1) Sind Bareinlagen in eine im Inland oder international gebräuchliche oder von einem Spitzenverband der Institute zur Verwendung empfohlene, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen, deren Vertragstext

1. sicherstellt, dass die einbezogenen Bareinlagen im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners in der Weise einheitlich aufgelöst werden oder durch einseitige Erklärung des Instituts aufgelöst werden können, dass die aus diesen Bareinlagen resultierenden, gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung verrechnet werden,
2. keine Bestimmung enthält, wonach ein weiter bestehender Vertragspartner die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlungen an die Insolvenzmasse zu leisten, wenn der Insolvenzschuldner eine einheitliche Ausgleichsforderung hat und
3. dem Institut das Recht gibt, alle einbezogenen Bareinlagen durch einseitige Erklärung einheitlich mit der Wirkung nach Nummer 1 aufzulösen, wenn der Vertragspartner mit der ihm aus einer einzelnen Bareinlage gegenüber dem Institut obliegenden Leistung in Verzug kommt,

kann die einheitliche Ausgleichsforderung, die dem Institut bei einer Aufrechnung der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus den in die zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Bareinlagen zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses zustehen würde, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 bis zum nächsten Geschäftsschluss als Kreditbetrag bei dem Institut angesetzt werden.

(2) Eine Bareinlage im Sinne des Absatzes 1 ist jedes Barguthaben, das ein Institut von dem Vertragspartner der in Absatz 1 genannten, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung entgegennimmt oder diesem Vertragspartner zur Verfügung stellt.

(3) ¹Ein Institut darf das Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 nur anwenden, wenn

1. es sich bei den Bareinlagen um berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten im Sinne des § 31 handelt und das Institut die hierfür geltenden Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 30 in Verbindung mit § 34 und § 35 erfüllt,
2. die Bareinlagen zumindest halbjährlich, spätestens jedoch, sobald das Institut Grund zu der Annahme hat, dass sich der Marktwert der Bareinlagen wesentlich geändert hat, zu Marktwerten bewertet werden, wobei die Bestimmungen des § 41 Anwendung finden,
3. das Institut während der Laufzeit der hereingenommenen Bareinlagen uneingeschränkt über diese verfügen kann und sie ihm während der Laufzeit nicht einseitig durch den Vertragspartner wieder entzogen werden können,
4. die aufgrund der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung miteinander zu verrechnenden Bareinlagen grundsätzlich die gleiche Restlaufzeit haben,
5. die zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung für sämtliche, darin einbezogenen Bareinlagen eine einheitliche Aufrechnungswährung festlegt, in der die jeweiligen Bareinlagen miteinander zu verrechnen und in die sie für diese Zwecke unter Zugrundelegung des aktuellen Devisenkurses umzurechnen sind,
6. das Institut das Adressenausfallrisiko, das ihm aus den Bareinlagen erwächst, jederzeit auf Nettobasis bestimmen kann,
7. das Institut die Bareinlagen, die von der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, jederzeit identifizieren kann und über die erforderlichen Beweismittel verfügt, mit denen es die Einbeziehung der Bareinlagen in die zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung im Streitfall beweisen kann,
8. sich das Institut von der Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung und der Einbeziehung der davon erfassten Bareinlagen auf der Grundlage eines geeigneten Rechtsgutachtens einer sachkundigen und unabhängigen Stelle, dessen Erstellung oder letzte Ergänzung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, überzeugt hat,
9. das Institut seine Absicht, von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 laufend Gebrauch zu machen, sowohl der Bundesanstalt als auch der Bundesbank unter Be-

zeichnung des Musterrahmenvertrages und des diesbezüglichen Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen angezeigt hat,

10. das Institut der Bundesanstalt eine Abschrift des Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen und des Musterrahmenvertrages, auf den sich das Rechtsgutachten bezieht, direkt oder über einen Spitzenverband der Institute übermittelt hat und
11. das Institut sichergestellt hat, dass die Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung und die Einbeziehung der Bareinlagen in diese laufend im Hinblick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird.

²Sind die in Satz 1 Nr. 10 genannten Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, ist auf Verlangen der Bundesanstalt eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen. ³§ 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) ¹Die Bundesanstalt kann den Instituten untersagen, von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, wenn sie Zweifel an der Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung hat. ²Sofern die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Vorschrift feststellt, kann sie ein Institut nach Maßgabe der Erheblichkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten auf Dauer oder auf bestimmte Zeit von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 ausschließen.

§ 24

Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Verwendung von produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

(1) Eine produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung ist jede Aufrechnungsvereinbarung zwischen einem Institut und seinem Vertragspartner, die sämtliche in Geld zu erfüllenden Ansprüche und Verpflichtungen aus einzelnen Derivaten, einzelnen Pensions- oder Leihgeschäften über Wertpapiere oder Waren, einzelnen Effektenlombardkreditgeschäften sowie nach Verrechnung ermittelte Ausgleichsforderungen aus anerkannten, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen nach §§ 15 und 22 erfasst.

(2) Ein Institut darf eine produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung für eine ermäßigte Anrechnung der darin einbezogenen Geschäfte grundsätzlich nur dann nutzen, wenn

1. es für die Bestimmung der Kreditbeträge die Interne Modelle Methode nach § 14 anwendet und die Bundesanstalt dem Institut hierzu ihre Zustimmung erteilt hat,
2. die Kreditbeträge sämtlicher, in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Einzelgeschäfte und zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen nach der Internen Modelle Methode nach § 14 ermittelt werden, und
3. es sich bei dieser produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung um eine im Inland oder international gebräuchliche oder von einem Spitzenverband der Institute zur Verwendung empfohlene produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung handelt, deren Vertragstext
 - a) sicherstellt, dass die einbezogenen Einzelgeschäfte und zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners in der Weise einheitlich beendet werden oder durch einseitige Erklärung des Instituts beendet werden können, dass die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus diesen Einzelgeschäften und zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags verrechnet werden,
 - b) dem Institut das Recht gibt, alle einbezogenen Einzelgeschäfte und zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen durch einseitige Erklärung einheitlich mit der Wirkung nach Buchstabe a) zu beenden, wenn der Vertragspartner mit der ihm aus einem einzelnen Geschäft oder einer zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung gegenüber dem Institut obliegenden Leistung in Verzug kommt und
 - c) keine Bestimmung enthält, wonach ein weiter bestehender Vertragspartner die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlungen an die Insolvenzmasse zu leisten, wenn der Insolvenzschuldner eine einheitliche Ausgleichsforderung hat.

(3) Sofern die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind, kann das Institut die einheitliche Ausgleichsforderung, die ihm bei einer Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen aus den in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Einzelgeschäften und zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen unter Anwendung der Internen Modelle Methode nach § 14 zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses zustehen würde, unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 bis zum nächsten Geschäftsschluss als Kreditbetrag ansetzen.

(4) ¹Ein Institut darf das Anrechnungsverfahren nach Absatz 3 nur anwenden, wenn

1. für die in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen, einzelnen Pensions- oder Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren die Anforderungen nach § 19 erfüllt sind,
2. für die in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen, einzelnen Effektenlombardkreditgeschäfte die Anforderungen nach § 20 erfüllt sind,
3. für die in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate und die davon erfassten Einzelgeschäfte die Anforderungen nach § 15 erfüllt sind,
4. für die in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen über Pensions- oder Leihgeschäfte und die davon erfassten Einzelgeschäfte die Anforderungen nach § 22 erfüllt sind,
5. sich das Institut von der Rechtswirksamkeit der produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung und der Einbeziehung der davon erfassten Einzelgeschäfte und zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen auf der Grundlage eines geeigneten Rechtsgutachtens einer sachkundigen und unabhängigen Stelle, dessen Erstellung oder letzte Ergänzung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, überzeugt hat,
6. das Rechtsgutachten die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der gesamten produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung überprüft und die Auswirkungen der produktübergreifenden Aufrechnungsvereinbarung auf die

wesentlichen Bestimmungen aller darin einbezogenen, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen abschließend beurteilt,

7. das Institut über Verfahren verfügt, die sicherstellen, dass alle Einzelgeschäfte und zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen, die in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen werden sollen, von diesem Rechtsgutachten erfasst werden,
8. das Institut sichergestellt hat, dass die Rechtswirksamkeit der produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung und die Einbeziehung der Einzelgeschäfte und der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen in diese laufend im Hinblick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird,
9. das Institut über die erforderlichen Beweismittel verfügt, mit denen es die Einbeziehung der Einzelgeschäfte und der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung im Streitfall beweisen kann,
10. das Institut seine Absicht, von dem produktübergreifenden Anrechnungsverfahren nach Absatz 3 laufend Gebrauch zu machen, sowohl der Bundesanstalt als auch der Bundesbank unter Bezeichnung des produktübergreifenden, zweiseitigen Musterrahmenvertrags und des diesbezüglichen Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen angezeigt hat,
11. das Institut der Bundesanstalt eine Abschrift des Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen und des produktübergreifenden, zweiseitigen Musterrahmenvertrags, auf den sich das Rechtsgutachten bezieht, direkt oder über einen Spitzenverband der Institute übermittelt hat,
12. das Institut das Adressenausfallrisiko des Vertragspartners der produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung unter Berücksichtigung des produktübergreifenden Anrechnungsverfahrens jederzeit auf Nettobasis bestimmen kann,
13. das Institut die Auswirkungen des produktübergreifenden Anrechnungsverfahrens in die Messung des Gesamtkreditrisikos des jeweiligen Vertragspartners der

produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung einbezieht und sein Adressenausfallrisiko dementsprechend steuert,

14. das Institut weiterhin für alle, in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Einzelgeschäfte und zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen sämtliche Anforderungen für eine ermäßigte Anrechnung erfüllt und
15. das Institut sämtliche, für das produktübergreifende Anrechnungsverfahren und dessen Anerkennung maßgeblichen Unterlagen vorhält und nachvollziehbar dokumentiert hat.

²Sind die in Nr. 11 genannten Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, ist auf Verlangen der Bundesanstalt eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen. ³§ 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) ¹Die Bundesanstalt kann den Instituten untersagen, von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 3 Gebrauch zu machen, wenn sie Zweifel an der Rechtswirksamkeit der produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung hat. ²Sofern die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Vorschrift feststellt, kann sie ein Institut nach Maßgabe der Erheblichkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten auf Dauer oder auf bestimmte Zeit von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 3 ausschließen.

Teil 2

Sondervorschriften für Großkredite

Kapitel 1

Gemeinsame Bestimmungen für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen für Anrechnungen auf die Großkreditobergrenzen

§ 25

Null-Anrechnungen

(1) ¹Auf die Großkreditobergrenzen sind nicht anzurechnen:

1. Kredite, die gesichert sind durch Grundpfandrechte auf Wohneigentum, das von dem Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird oder über das er als Leasinggeber Leasingverträge mit einer Kaufoption des Leasingnehmers abgeschlossen hat und das solange sein Eigentum bleibt, wie der Leasingnehmer oder Mieter seine Kaufoption nicht ausgeübt hat, soweit die Kredite 50 Prozent des Grundstückswertes nicht übersteigen und wenn der Wert des Grundstücks jährlich nach von der Bundesanstalt festgelegten Bewertungsvorschriften ermittelt wird,
2. Kredite, die gesichert sind durch Grundpfandrechte auf Büroräume oder vielseitig nutzbare Geschäftsräume oder Kredite aufgrund von Immobilienleasinggeschäften, die Büroräume oder vielseitig nutzbare Geschäftsräume betreffen, soweit die Kredite 50 Prozent des Wertes der betreffenden Immobilie nicht übersteigen und wenn sie nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 3 und 4 Nr. 2, Abs. 3 und 4 der Solvabilitätsverordnung ein Kreditrisiko-Standardansatz-Risikogewicht (KSA-Risikogewicht) von 50 Prozent erhalten würden,
3. noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen, die
 - a) jederzeit fristlos und vorbehaltlos von dem Institut gekündigt werden können oder
 - b) beinhalten, dass eine Bonitätsverschlechterung des Kreditnehmers automatisch zur Kündigung führt,

wenn mit dem Kreditnehmer vereinbart ist, dass die Kredite, die aufgrund der Kreditzusage vergeben werden, zusammen mit allen weiteren Krediten an diesen

- Kreditnehmer nicht die Obergrenzen nach §§ 13 Abs. 3 und 13a Abs. 3 bis 5 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 13b Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, erreichen oder überschreiten,
4. ein Forderungswert für Derivate, Pensions- oder Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren sowie Effektenlombardkredite, wenn die Position mit einem zentralen Kontrahenten geschlossen wurde,
 5. Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten, die sich aus Derivatgeschäften, Pensions- oder Leihgeschäften über Wertpapiere oder Waren sowie Effektenlombardkredite ergeben, oder für andere von den zuständigen Aufsichtsbehörden festgelegten Forderungen des Instituts gegenüber zentralen Kontrahenten,
 6. Anteile an Tochterunternehmen, welche das Institut nach den §§ 10a, 12 und 13b des Kreditwesengesetzes pflichtkonsolidiert,
 7. Forderungen an genossenschaftliche Zentralbanken aus bei diesen unterhaltenen, dem Liquiditätsausgleich im Verbund dienenden Guthaben von Kreditinstituten, die dem Verbund angehören, ohne eingetragene Genossenschaften zu sein und
 8. Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte, soweit für sie sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Sowohl die Forderung als auch die Sicherheit sind Barmittel oder solche Schuldverschreibungen nach § 155 Satz 1 Nr. 3 bis 6 der Solvabilitätsverordnung, für die, wären sie unbesicherte KSA-Positionen des sicherungsnehmenden Instituts, ein KSA-Risikogewicht von 0 Prozent gilt,
 - b) Forderung und Sicherheit lauten auf dieselbe Währung,
 - c) Die Ursprungslaufzeit der Transaktion beträgt nicht mehr als einen Geschäftstag oder sowohl die Forderung als auch die Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen,
 - d) Kommt der Kontrahent einer sich aus einer Neubewertung ergebenden Nachschusspflicht nicht innerhalb von vier Geschäftstagen nach, so wird die Sicherheit spätestens am Ende des vierten Geschäftstages veräußert,

- e) Das Geschäft wird über ein für diese Art von Geschäft bewährtes Abrechnungssystem abgewickelt,
- f) Das Geschäft wird auf der Grundlage von anerkannten Standardrahmenverträgen durchgeführt,
- g) Nach den Vertragsbedingungen ist das Geschäft fristlos kündbar, wenn der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Einlieferung von Barmitteln oder Wertpapieren oder zur Leistung von Nachschusszahlungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt und
- h) Der Kontrahent ist ein wesentlicher Marktteilnehmer.

²Wesentliche Marktteilnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 8 Buchstabe h sind

1. Emittenten von Schuldverschreibungen nach § 155 Satz 1 Nr. 3 bis 6 der Solvabilitätsverordnung, für deren unbesicherte Zahlungsverpflichtungen ein KSA-Risikogewicht von 0 Prozent gilt,
2. Unternehmen, deren unbesicherte Zahlungsverpflichtungen nach § 25 Abs. 7 der Solvabilitätsverordnung als KSA-Positionen der KSA-Forderungskategorie Institute zuzuweisen wären,
3. sonstige Finanzunternehmen und Versicherungsgesellschaften, deren unbesicherte Zahlungsverpflichtungen nach § 33 der Solvabilitätsverordnung ein KSA-Risikogewicht von höchstens 20 Prozent erhalten,
4. beaufsichtigte Kapitalanlagegesellschaften oder beaufsichtigte ausländische Investmentgesellschaften, die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen oder Verschuldungsbeschränkungen unterliegen und
5. beaufsichtigte Pensionskassen.

³Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte, die sämtliche Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Buchstaben h erfüllen, sind mit 10 Prozent auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen. ⁴Wird Satz 1 Nr. 8 von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte, die von der Zentralregierung oder Zentralnotenbank

des betreffenden Staates emittiert wurden, angewandt, so brauchen Institute die Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte nicht auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen.

(2) Kredite eines Instituts, das gruppenangehöriges Unternehmen einer Institutsgruppe nach § 10a Abs. 1 oder 2 des Kreditwesengesetzes oder einer Finanzholding-Gruppe nach § 10a Abs. 3 des Kreditwesengesetzes ist, die nicht den Eigenmitteln des Schuldners zugerechnet werden, brauchen nicht auf die Großkreditobergrenzen angerechnet zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 10c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend erfüllt sind.

(3) Kredite eines Instituts, deren Erfüllung von einem Unternehmen geschuldet wird, das Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems ist wie das Institut, und die nicht den Eigenmitteln des Schuldners zugerechnet werden, brauchen nicht auf die Großkreditobergrenzen angerechnet zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 10c Abs. 2 des Kreditwesengesetzes entsprechend erfüllt sind.

§ 26

20 Prozent-Anrechnungen

Mit 20 Prozent ihrer Bemessungsgrundlage oder ihres nach § 9 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags sind auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen:

1. Kredite an eine Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums sowie Kredite an andere Kreditnehmer, die durch eine solche Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft ausdrücklich gewährleistet werden, sofern sie unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Kreditnehmers oder Garanten nicht nachrangig zu bedienen sind und wenn Kredite an die jeweilige Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft nach § 27 der Solvabilitätsverordnung ungesichert ein KSA-Risikogewicht von 20 Prozent erhalten würden,
2. Kredite mit Restlaufzeiten von über einem Jahr bis zu drei Jahren an
 - a) Kreditinstitute mit Sitz im Inland,

- b) Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, mit Ausnahme der Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln,
- c) Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute oder Wertpapierhandelsunternehmen, mit Ausnahme der Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums,
- d) Einlagenkreditinstitute oder E-Geld-Institute mit Sitz in einem Drittstaat, die in diesem Drittstaat zugelassen sind und einem Aufsichtssystem unterliegen, das materiell demjenigen des Kreditwesengesetzes gleichwertig ist,
- e) anerkannte Wertpapierhandelsunternehmen aus Drittstaaten,
- f) zentrale Kontrahenten oder
- g) Wertpapier- oder Terminbörsen

sofern die Kredite nicht den Eigenmitteln zugerechnet werden und sofern sie unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Kreditnehmers nicht nachrangig zu bedienen sind,

3. Kredite an kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bundesweit verfasst sind und auf Grund des Artikels 140 des Grundgesetzes und des Artikels 137 Abs. 6 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) Steuern erheben oder am Steueraufkommen der steuererhebenden kirchlichen Körperschaften teilhaben,
4. Kredite an kommunale Zweckverbände sowie Kredite an andere Kreditnehmer, die durch kommunale Zweckverbände ausdrücklich gewährleistet werden, sofern sie unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Kreditnehmers oder Garanten nicht nachrangig zu bedienen sind.

§ 27

50 Prozent-Anrechnungen

Mit 50 Prozent ihrer Bemessungsgrundlage oder ihres nach § 9 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags sind auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen:

1. Schuldverschreibungen mit Restlaufzeiten von über drei Jahren von
 - a) Kreditinstituten mit Sitz im Inland,
 - b) Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, mit Ausnahme der Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln,
 - c) Einlagenkreditinstituten, E-Geld-Instituten oder Wertpapierhandelsunternehmen, mit Ausnahme der Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums,
 - d) Einlagenkreditinstituten oder E-Geld-Instituten mit Sitz in einem Drittstaat, die in diesem Drittstaat zugelassen sind und einem Aufsichtssystem unterliegen, das materiell demjenigen des Kreditwesengesetzes gleichwertig ist,
 - e) anerkannten Wertpapierhandelsunternehmen aus Drittstaaten,
 - f) zentralen Kontrahenten oder
 - g) Wertpapier- oder Terminbörsen,sofern für die Schuldverschreibungen an einer Wertpapier- oder Terminbörse täglich ein Börsenpreis festgestellt wird, sie unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten nicht nachrangig zu bedienen sind und sie nicht den Eigenmitteln zugerechnet werden,

2. die Eröffnung und Bestätigung von Dokumenten-Akkreditiven, die durch Wertpapiere gesichert sind,
3. noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen, die eine Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr haben und
 - a) nicht jederzeit fristlos und vorbehaltlos von dem Institut gekündigt werden können und
 - b) nicht beinhalten, dass eine Bonitätsverschlechterung des Kreditnehmers automatisch zur Kündigung führt.

§ 28

Besicherung mit Aktien und Schuldverschreibungen

(1) Über die Bestimmung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes hinaus sind Kredite nicht auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen, soweit sie nach Maßgabe des Absatzes 3 durch qualifizierte Wertpapiere mit dem erforderlichen Marktwertüberschuss gesichert werden.

(2) Qualifizierte Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Schuldverschreibungen,
 - a) die unbedingt rückzahlbar und im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten nicht nachrangig zu bedienen sind und
 - b) für die an einer Wertpapierbörse täglich ein Börsenpreis festgestellt wird,
2. Aktien, die in einen gängigen Aktienindex einbezogen sind.

(3) ¹Die als Sicherheit dienenden Wertpapiere müssen täglich zum Marktpreis bewertet werden, dürfen nicht den Eigenmitteln zugerechnet werden und müssen eine gleiche oder längere Restlaufzeit als der zu sichernde Kredit haben. ²Der Marktwertüberschuss im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Börsen- oder Marktpreis der Sicherheit den zu besichernden Kreditbetrag übersteigt. ³Er beläuft sich auf

1. 50 Prozent bei Schuldverschreibungen von
 - a) Kreditinstituten mit Sitz im Inland,
 - b) Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, mit Ausnahme der Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln,
 - c) Einlagenkreditinstituten, E-Geld-Instituten oder Wertpapierhandelsunternehmen, mit Ausnahme der Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums,
 - d) Einlagenkreditinstituten oder E-Geld-Instituten mit Sitz in einem Drittstaat, die in diesem Drittstaat zugelassen sind und einem Aufsichtssystem unterliegen, das materiell demjenigen des Kreditwesengesetzes gleichwertig ist,
 - e) anerkannten Wertpapierhandelsunternehmen aus Drittstaaten,
 - f) Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Kreditwesengesetzes nicht vorliegen oder
 - g) multilateralen Entwicklungsbanken, für die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Kreditwesengesetzes nicht vorliegensofern die zu sichernden Kredite eine Restlaufzeit von nicht mehr als drei Jahren haben,
2. 100 Prozent bei anderen Schuldverschreibungen und
3. 150 Prozent bei Aktien.

(4) Die Bundesanstalt kann, wenn sie Unregelmäßigkeiten feststellt, ein Institut je nach Bedeutung, Schwere und Ausmaß der Unregelmäßigkeiten von der Anwendung dieser Vorschrift ganz oder teilweise ausschließen.

Abschnitt 2

Kreditrisikominderungsbestimmungen

§ 29

Ausnahmen auf Antrag von § 20 des Kreditwesengesetzes und von den §§ 2, 9 und 28

(1) ¹Die Bundesanstalt kann auf Antrag widerruflich Instituten, die für Zwecke des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten nach § 154 Nr. 1 der Solvabilitätsverordnung aufgrund ihrer Entscheidung nach § 180 der Solvabilitätsverordnung mit ihrem schwankungsbereinigten Wert für Finanzsicherheiten nach § 187 der Solvabilitätsverordnung berücksichtigen, abweichend zu § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes und zu § 28 gestatten, bei Krediten im Sinne der §§ 13 bis 13b des Kreditwesengesetzes anstelle des nach §§ 2 und 9 ermittelten Kreditbetrags den nach Satz 2 ermittelten an Finanzsicherheiten angepassten Kreditbetrag zu verwenden. ²Der an Finanzsicherheiten angepasste Kreditbetrag nach Satz 1 ist die Summe der vollständig angepassten Forderungswerte nach Satz 3 sämtlicher Kredite an einen Kreditnehmer. ³Der vollständig angepasste Forderungswert eines Kredits ist das Maximum aus Null und der Differenz aus

1. dem Produkt aus
 - a) dem Kreditbetrag nach §§ 2 und 9 und
 - b) dem Wertschwankungsfaktor für diesen Kredit nach § 188 der Solvabilitätsverordnung und
2. dem Produkt aus

- a) dem schwankungsbereinigten Wert für Finanzsicherheiten nach § 187 der Solvabilitätsverordnung und
- b) dem Laufzeitanpassungsfaktor nach § 186 der Solvabilitätsverordnung für die Finanzsicherheit in Bezug auf den Kredit.

⁴Berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten nach § 157 der Solvabilitätsverordnung dürfen nur für Kredite berücksichtigt werden, die im Handelsbuch eines Handelsbuchinstituts verbucht sind.

(2) ¹Die Bundesanstalt kann auf Antrag widerruflich Instituten,

1. die nach näheren Bestimmungen der Solvabilitätsverordnung einen auf Internen Ratings Basierenden Ansatz (IRBA) nutzen und denen die Bundesanstalt insbesondere eine Zulassung zur Nutzung des IRBA erteilt hat,
2. die nach näheren Bestimmungen der Solvabilitätsverordnung für eine Forderungsklasse eigene Schätzungen für die Risikoparameter Verlustquote bei Ausfall (LGD) sowie IRBA-Konversionsfaktor vornehmen dürfen und
3. die die Wirkungen, die Finanzsicherheiten unabhängig von anderen LGD-relevanten Aspekten, auf ihre Kreditrisiken haben, zuverlässig schätzen können,

abweichend von der Ermittlung der Kreditbeträge nach den §§ 2 und 9 gestatten, die Besicherungswirkungen von Finanzsicherheiten bei der Ermittlung der Kreditbeträge nach den §§ 13 bis 13b des Kreditwesengesetzes zu berücksichtigen. ²Für die Ermittlung der Kreditbeträge können die nach §§ 2 und 9 zugrunde zu legenden Kreditbeträge mit dem LGD-Anpassungsfaktor nach Satz 3 multipliziert werden. ³Der LGD-Anpassungsfaktor ist die Differenz aus Eins und dem Quotienten aus der selbst geschätzten Verlustquote bei Ausfall, die sich für diesen Kredit ohne Vorhandensein von Finanzsicherheiten ergäbe, und der für diesen Kredit einschließlich der vorhandenen Finanzsicherheiten selbst geschätzten Verlustquote bei Ausfall nach § 92 Abs. 1 Satz 1 der Solvabilitätsverordnung. ⁴Ein Institut, das vorhandene Finanzsicherheiten nach Satz 1 bei der Bestimmung der Kreditbeträge berücksichtigt, muss dabei in einer Weise verfahren, die mit dem für die Eigenkapitalanforderungen angewandten Ansatz in Einklang steht. ⁵Institute, die für eine Forderungsklasse eigene Schätzungen für die Risikoparameter LGD sowie IRBA-Konversionsfaktor vornehmen dürfen und die von Satz 1 keinen Gebrauch machen, können

Kreditbeträge für die Zwecke der §§ 13 bis 13b des Kreditwesengesetzes einheitlich nach Absatz 1 oder nach § 28 ermitteln.

(3) ¹Die Verfahren nach Absatz 1 oder 2 werden von der Bundesanstalt nur gestattet, wenn das Institut in Bezug auf die Kredite

1. periodische Stresstests durchführt, welche
 - a) den Marktpreis von Sicherheiten berücksichtigen,
 - b) Risiken erfassen, die auf mögliche Veränderungen der Marktbedingungen beruhen, welche die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals oder der Eigenmittel des Instituts nachteilig beeinflussen können,
 - c) Risiken erfassen, die durch die Verwertung von Sicherheiten in Krisensituationen entstehen können und
 - d) zur Erkennung und Überwachung dieser Risiken angemessen und geeignet sind und
2. Strategien zur Steuerung von Konzentrationsrisiken entwickelt hat, die Vorschriften und Verfahren beinhalten, welche
 - a) Risiken erfassen, die sich aus abweichenden Laufzeiten zwischen einem Kredit und der Sicherheit für den Kredit ergeben,
 - b) den Fall erfassen, dass ein Stresstest darauf hindeutet, dass eine Sicherheit einen geringeren Marktpreis hat, als bei Anwendung des Absatzes 1 oder 2 zulässig ist, und
 - c) Konzentrationsrisiken erfassen, die sich aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken ergeben; dazu gehören insbesondere indirekte Konzentrationsrisiken gegenüber einem Sicherungsgeber.

²Ergibt ein Stresstest nach Satz 1 für eine Sicherheit einen geringeren Marktpreis als bei Anwendung des Absatzes 1 oder 2 zulässig ist, ist für die Berechnung des Kreditbetrages nach Absatz 1 oder 2 der Marktpreis der Sicherheit unverzüglich entsprechend herabzusetzen.

§ 30

Verwendung von Sicherungsinstrumenten

(1) Erfüllt ein Institut die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten nach § 34 und die Mindestanforderungen an die jeweiligen Sicherungsinstrumente nach §§ 35 bis 40, darf es

1. berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten nach § 31,
2. berücksichtigungsfähige Gewährleistungen nach § 32 und
3. berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten nach § 33

nach §§ 41 bis 43 bewerten und im Rahmen der jeweiligen Vorschriften als anzeige- oder anrechnungserleichternd berücksichtigen.

(2) Ein Kredit gilt als durch ein berücksichtigungsfähiges Sicherungsinstrument besichert, soweit das Sicherungsinstrument

1. bei teilweiser oder vollständiger Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Kredit vertragsgemäß verwertet oder in Anspruch genommen werden darf und
2. nicht bereits anderweitig als Sicherungsinstrument berücksichtigt wird.

§ 31

Berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten

Sicherheiten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes und nach § 28 sind vorbehaltlich anderer Bestimmungen nach § 32 Abs. 4 und 5 berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten.

§ 32

Berücksichtigungsfähige Gewährleistungen

- (1) Als Gewährleistung gelten Garantien, Bürgschaften, Kreditderivate und vergleichbare Gewährleistungen.
- (2) Als Kreditderivate im Sinne des Absatzes 1 gelten Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Instrumente, die sich aus diesen Kreditderivaten zusammensetzen oder wirtschaftlich die gleiche Wirkung haben, mit Ausnahme der Credit Linked Notes.
- (3) Berücksichtigungsfähig sind Gewährleistungen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes oder nach § 26 Nr. 1 oder 4 abgegeben werden.
- (4) Eine nicht insolvenzfest verwahrte Bareinlage bei einem Drittinstitut nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Kreditwesengesetzes oder ein nicht insolvenzfest bei einem Drittinstitut verwahrtes Einlagenzertifikat oder ähnliches Papier nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Kreditwesengesetzes darf wie eine Gewährleistung des Drittinstituts berücksichtigt werden, wenn die Mindestanforderungen nach § 36 erfüllt sind.
- (5) Die dem sicherungsnehmenden Institut zugeflossenen Barmittel aus der Emission einer Credit Linked Note nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Kreditwesengesetzes sind berücksichtigungsfähig, wenn der in der Credit Linked Note eingebettete Credit Default Swap isoliert als Gewährleistung berücksichtigungsfähig wäre, wobei für diesen Zweck unterstellt werden darf, dass dieser eingebettete Credit Default Swap von einem Gewährleistungsgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes oder nach § 26 Nr. 1 oder 4 abgegeben wurde.
- (6) ¹Sichert ein Institut einen Kredit des Anlagebuchs mit einem in seinem Handelsbuch verbuchten Kreditderivat ab, so muss das auf das Handelsbuch übertragene Kreditrisiko zunächst wirksam auf einen oder mehrere Dritte übertragen werden, bevor eine Anerkennung der Besicherungswirkung erreicht wird. ²Ist das Kreditrisiko aus dem Handelsbuch an einen Gewährleistungsgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes oder nach § 26 Nr. 1 oder 4 übertragen worden, kann die Besicherung für die Kredite des Anlagebuchs als Gewährleistung berücksichtigt werden.

Berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten

Berücksichtigungsfähige Handelsbuchsicherheiten sind

1. berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten nach § 31,
2. berücksichtigungsfähige Gewährleistungen nach § 32 und
3. Sicherheiten im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes sowie des § 66, die mindestens eine Handelsbuchposition des Instituts besichern und nicht bereits zu den berücksichtigungsfähigen Finanzsicherheiten zählen.

§ 34

Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten

(1) Ein Institut muss der Bundesanstalt nachweisen, dass es über angemessene Risikosteuerungsprozesse zur Kontrolle der mit der Verwendung von Sicherungsinstrumenten verbundenen Risiken verfügt.

(2) ¹Ein Institut muss auch für Kredite, für die es Sicherungsinstrumente anzeige- oder anrechnungserleichternd berücksichtigt, eine vollständige Kreditrisikobeurteilung durchführen und imstande sein, dies der Bundesanstalt nachzuweisen. ²Im Falle von Pensions- oder Leihgeschäften über Wertpapiere oder Waren muss die Kreditrisikobeurteilung nach Satz 1 den saldierten Wert der Positionen betreffen.

(3) ¹Die Besicherung muss rechtswirksam sein und in allen für sie einschlägigen Rechtsordnungen juristisch durchsetzbar sein. ²Dies ist durch regelmäßige und anlassbezogene Überprüfungen fortwährend sicherzustellen.

§ 35

Mindestanforderungen an Finanzsicherheiten

(1) Um eine berücksichtigungsfähige Finanzsicherheit berücksichtigen zu dürfen, muss ein Institut die Anforderungen an geringe Korrelation nach Absatz 2, an Rechtssicherheit nach Absatz 3 und an operationelle Ausgestaltung nach den Absätzen 4 bis 10 erfüllen.

(2) ¹Die Bonität des Kreditnehmers des besicherten Kredits darf mit dem Wert der diesen Kredit besichernden Finanzsicherheit nicht wesentlich positiv korreliert sein. ²Wertpapiere, die durch den Kreditnehmer oder einer Person, die mit dem Kreditnehmer eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes bildet, emittiert wurden, dürfen nicht als Finanzsicherheit berücksichtigt werden, es sei denn, die Wertpapiere sind von einem Kreditinstitut emittierte gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes, wenn die Wertpapiere als Sicherheit im Rahmen eines Pensionsgeschäftes dienen.

(3) Ein Institut muss für eine Sicherungsabrede sämtliche vertraglichen und statutarischen Voraussetzungen für deren Durchsetzbarkeit und alle notwendigen Schritte zur Sicherstellung ihrer Durchsetzbarkeit nach der Rechtsordnung erfüllen, die auf die durch die Sicherungsabrede vermittelte Berechtigung an der Finanzsicherheit anzuwenden ist.

(4) Die Sicherungsabrede muss angemessen dokumentiert sein, und für die umgehende Verwertung der Finanzsicherheit müssen klare und belastbare Vorkehrungen getroffen sein.

(5) Ein Institut muss belastbare Vorkehrungen für die Steuerung der aus der Überlassung von Finanzsicherheiten entstehenden Risiken getroffen haben, einschließlich

1. des Risikos gescheiterter oder unzureichender Besicherung,
2. Bewertungsrisiken,
3. Risiken aus der Beendigung von Besicherungen,
4. Konzentrationsrisiken aus der Verwendung von Besicherungen oder in Zusammenhang mit dem Gesamtrisikoprofil des Instituts.

(6) Ein Institut muss über Arbeitsanweisungen und dokumentierte Verfahren zur Entscheidung über Art und Umfang akzeptierter Besicherungen verfügen.

(7) Ein Institut muss hereingenommene Finanzsicherheiten zumindest halbjährlich, spätestens jedoch, sobald das Institut Grund zu der Annahme hat, dass der Marktwert der Finanzsicherheit wesentlich gesunken ist, zu Marktwerten bewerten.

(8) Wenn die Finanzsicherheit bei einem Dritten hinterlegt ist, muss ein Institut angemessene Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass der Dritte die Finanzsicherheit dem rechtlichen Zugriff seiner Gläubiger entzogen hat.

(9) Ein Institut muss das Recht haben, bei Ausfall oder Insolvenz des Kreditnehmers und, wenn die Finanzsicherheit bei einem Dritten hinterlegt ist, des Sicherheitenverwahrers, oder bei einem anderen vertraglich vereinbarten Kreditereignis, die Finanzsicherheit unverzüglich zu liquidieren oder einzubehalten.

(10) Die Restlaufzeit der Besicherung muss mindestens so lang sein wie die Restlaufzeit des besicherten Kredits.

§ 36

Mindestanforderungen an Bareinlagen, Einlagenzertifikate oder ähnliche Papiere bei einem Drittinstitut

Eine Bareinlage, ein Einlagenzertifikat oder ein ähnliches Papier bei einem Drittinstitut erfüllt die Mindestanforderungen, wenn

1. die Forderung des Kreditnehmers gegenüber dem Drittinstitut offen an das sicherungsnehmende Institut verpfändet oder sicherungshalber abgetreten worden ist,
2. die Verpfändung oder Sicherungsabtretung unbeding und unwiderruflich ist,
3. das Drittinstitut über die Verpfändung oder Sicherungsabtretung informiert worden ist und
4. das Drittinstitut aufgrund der Information nach Nummer 3 Zahlungen nur an das sicherungsnehmende Institut oder mit dessen vorheriger Zustimmung an andere vornehmen darf.

§ 37

Allgemeine Mindestanforderungen an Gewährleistungen

(1) ¹Das Institut muss in der Lage sein nachzuweisen, dass es Verfahren zur Steuerung potenzieller Konzentrationsrisiken aus der Berücksichtigung von Gewährleistungen anwendet. ²Das Institut muss darlegen können, wie seine Praxis der Berücksichtigung von Gewährleistungen mit der Steuerung seines Gesamtrisikoprofils verbunden ist.

(2) Eine Gewährleistung

1. muss für das sicherungsnehmende Institut vorbehaltlich des § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Satz 2, einen unmittelbaren Anspruch gegen den Gewährleistungsgeber begründen,
2. muss eindeutig bestimmt, und ihre Reichweite muss unveränderbar sein,
3. darf keine Vertragsbedingung enthalten, über deren Bedingungseintritt das sicherungsnehmende Institut keine unmittelbare Kontrolle hat und die
 - a) dem Gewährleistungsgeber ein rückwirkendes, einseitiges Kündigungsrecht einräumt,
 - b) die effektiven Kosten der Gewährleistung für das sicherungsnehmende Institut infolge der Verschlechterung der Bonität des gewährleisteten Kredits erhöht,
 - c) dem Gewährleistungsgeber auf andere Weise ermöglicht, die Restlaufzeit der Gewährleistung einseitig zu verkürzen oder
 - d) den Gewährleistungsgeber nicht verpflichtet, bei Eintritt des Gewährleistungsfalls unverzüglich an das sicherungsnehmende Institut zu leisten; der Gewährleistungsfall muss so gestaltet sein, dass er eintritt, sobald der Schuldner der gewährleisteten Position auf eine fällige Forderung nicht leistet,
4. muss die besonderen Mindestanforderungen an
 - a) Gewährleistungen mit Ausnahme von Kreditderivaten nach § 38 oder

- b) Kreditderivate nach § 39

erfüllen.

§ 38

Besondere Mindestanforderungen an Gewährleistungen mit Ausnahme von Kreditderivaten

(1) Eine Gewährleistung, mit Ausnahme von Kreditderivaten, erfüllt die besonderen Mindestanforderungen, wenn

1. das sicherungsnehmende Institut bei Eintritt des Gewährleistungsfalls berechtigt ist, unverzüglich vom Gewährleistungsgeber die Zahlung aller offenen Forderungen aus dem Kredit zu verlangen, ohne zuvor gegen den Kreditnehmer einen Beitreibungsversuch unternommen haben zu müssen, und
2. sie eine ausdrücklich dokumentierte Verpflichtung des Gewährleistungsgebers begründet.

(2) Für eine Garantie, die einen durch Grundpfandrechte auf Wohneigentum besicherten Kredit garantiert, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d als erfüllt, sofern die Zahlung spätestens 24 Monate nach Eintritt des Garantiefalls verlangt werden kann.

(3) ¹Ein Kredit, der durch eine Gewährleistung, mit Ausnahme von Kreditderivaten, besichert ist, deren Gewährleistungsgeber seinerseits für die abgegebene Gewährleistung über eine Rückgewährleistung durch einen Gewährleistungsgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes oder des § 26 Nr. 1 oder 4 verfügt, darf als vom Rückgewährleistungsgeber gewährleistet behandelt werden, wenn

1. die Rückgewährleistung sämtliche Zahlungsansprüche aus dem Kredit abdeckt,
2. die Gewährleistung und die Rückgewährleistung sämtliche Voraussetzungen der Absätze 1 und 4 sowie des § 37 erfüllen, mit der Ausnahme, dass die

Rückgewährleistung für das sicherungsnehmende Institut keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Rückgewährleistungsgeber begründen muss,

3. die Bundesanstalt keinen Grund zu der Annahme hat, dass die Besicherung nicht belastbar ist, und
4. Erfahrungen keinen Anlass zu der Vermutung geben, dass die Besicherung durch die Rückgewährleistung für das sicherungsnehmende Institut nicht mindestens gleichwertig zu einem unmittelbaren Anspruch gegen den Rückgewährleistungsgeber ist.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Gewährleistungsgeber der Rückgewährleistung nicht zu den Gewährleistungsgebern nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes oder des § 26 Nr. 1 oder 4 zählt, die Rückgewährleistung aber ihrerseits durch einen Gewährleistungsgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes oder des § 26 Nr. 1 oder 4 gewährleistet wird.

(4) Die Anforderung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt für eine Gewährleistung, mit Ausnahme von Kreditderivaten, als erfüllt, die von einem Gewährleistungsgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes oder des § 26 Nr. 1 oder 4 als Gewährleistung oder Rückgewährleistung abgegeben wurde, wenn entweder

1. das sicherungsnehmende Institut berechtigt ist, bei Eintritt des Gewährleistungsfalls vom Gewährleistungsgeber unverzüglich eine vorläufige Zahlung zu verlangen, die so bemessen ist, dass sie eine belastbare Schätzung des wirtschaftlichen Verlusts aus dem Kredit abdeckt, einschließlich des Verlusts aus der Nichtzahlung von Zinsen oder sonstiger vom Kreditnehmer geschuldeter Zahlungen, oder
2. das sicherungsnehmende Institut nachweist, dass die Gewährleistung aus anderen Gründen sämtliche aus dem Kredit geschuldete Zahlungen effektiv absichert, einschließlich geschuldeter Zinsen und sonstiger geschuldeter Zahlungen.

(1) Ein Kreditderivat erfüllt die besonderen Mindestanforderungen, wenn

1. für das Kreditderivat ein Kreditereignis zumindest dann eingetreten sein wird, wenn
 - a) nach Ablauf einer Karenzzeit, die nicht länger als die Karenzzeit der gewährleisteten Position sein darf, der Schuldner der gewährleisteten Position die fälligen Zahlungen nicht geleistet hat,
 - b) über das Vermögen des Schuldners der gewährleisteten Position ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde,
 - c) der Schuldner der gewährleisteten Position zahlungsunfähig ist oder seinen Schuldendienst allgemein eingestellt hat,
 - d) der Schuldner der gewährleisteten Position schriftlich sein Unvermögen erklärt hat, seinen Schuldendienst allgemein zu erbringen,
 - e) vorbehaltlich § 41 Abs. 10 der Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtungen aus der Position, für die das Kreditderivat berücksichtigt werden soll, unter Verzicht oder Stundung von Kapital, Zinsen oder Gebühren zulasten des sicherungsnehmenden Instituts restrukturiert und eine solche Restrukturierung beim sicherungsnehmenden Institut eine Minderung des bilanziellen Eigenkapitals oder eine Aufwandsbuchung auslöste, und
 - f) zu Buchstabe a bis e vergleichbare Ereignisse eingetreten sind, und
2. eindeutig festgelegt ist, wer für die Feststellung des Eintritts des Kreditereignisses zuständig ist, diese Feststellung nicht ausschließlich in die Zuständigkeit des Gewährleistungsgebers fällt und das sicherungsnehmende Institut berechtigt ist, dem Gewährleistungsgeber den Eintritt eines Kreditereignisses für ein Kreditderivat anzuzeigen.

(2) ¹Bei Kreditderivaten, die einen Barausgleich vorsehen, muss das sicherungsnehmende Institut ein belastbares Verfahren zur Schätzung des Verlusts aus einem Kreditereignis anwenden. ²Das Institut muss innerhalb einer eindeutig bestimmten Zeitspanne Festgebote über den Ankauf der von einem Kreditereignis betroffenen gewährleisteten Position einholen.

(3) Ist der Gewährleistungsgeber des Kreditderivats nur gegen Übertragung der gewährleisteten Position zu leisten verpflichtet, darf eine hierfür etwaig notwendige Zustimmung des Schuldners der Position nach den Vertragsbedingungen nicht unbegründet verweigert werden.

(4) ¹Ein Kreditderivat darf nur für eine Position zur Besicherung herangezogen werden, die

1. entweder die Referenzverbindlichkeit des Kreditderivats ist oder für die Feststellung des Eintritts des Kreditereignisses heranzuziehen ist, oder
2. in Bezug auf die unter Nummer 1 genannte Verbindlichkeit
 - a) dieser im Rang nicht nachgeht,
 - b) von derselben Person geschuldet wird und
 - c) mit dieser durch rechtswirksame wechselseitige Verzugsklauseln oder wechselseitige Vorfälligkeitsklauseln verbunden ist.

²Für ein Kreditderivat ist die Referenzverbindlichkeit die Verbindlichkeit, die für die Bestimmung der Höhe des Barausgleichs herangezogen wird oder die in dem Kreditderivat als lieferbare Verbindlichkeit bezeichnete Verpflichtung.

(5) Vereinnahmt das sicherungsnehmende Institut Nettozahlungen aus einem Total Return Swap als Ertrag, so muss die Wertverschlechterung der besicherten Position bilanziell erfasst werden.

(6) ¹Darf das Kreditderivat in Anspruch genommen werden, sobald für eine Mehrheit bestimmter Adressen (Korb) zum n-ten Mal ein Kreditereignis eingetreten ist und beendet dies den Vertrag, müssen die Anforderungen der Absätze 3 und 5 für jede der im Korb enthaltenen Positionen erfüllt werden. ²Löst bei einem Korb von gewährleisteten Positionen der Ausfall der n-ten gewährleisteten Position (n-to-default-Kreditderivat) die Zahlung des Gewährleistungsgebers aus, so darf das sicherungsnehmende Institut die Gewährleistung durch das Kreditderivat nur berücksichtigen, wenn das Kreditderivat auch für die Ausfälle 1 bis n-1 erworben wurde oder wenn bereits n-1 Ausfälle eingetreten sind.

§ 40

Mindestanforderungen an Handelsbuchsicherheiten

Für berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten und Gewährleistungen gelten die Mindestanforderungen der §§ 34 bis 39. Für Handelsbuchsicherheiten nach § 33 Nr. 3 gelten keine besonderen Mindestanforderungen.

§ 41

Bewertung von Finanzsicherheiten

(1) Finanzsicherheiten werden mit ihrem nach § 35 Abs. 7 bestimmten Marktwert bewertet.

(2) Für außerbörslich gehandelte Derivate gilt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Kreditwesengesetzes nur, soweit

1. die Derivate einer täglichen Marktbewertung unterliegen und
2. die Verpflichtung aus dem Derivat in der Währung der Sicherheit zu erfüllen ist.

(3) Für außerbörslich gehandelte Derivate gilt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Kreditwesengesetzes unter der Maßgabe, dass

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und
2. der Kredit mit mindestens 10 Prozent des Kreditäquivalenzbetrages bei den Anzeigen nach §§ 13 Abs. 1, 13a Abs. 1 oder 13b Abs. 1 des Kreditwesengesetzes und bei der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen berücksichtigt wird.

(4) Kredite und Finanzsicherheiten müssen auf die gleiche Währung lauten.

(5) Außer bei der Anwendung des Absatzes 3 ist ein Abschlag von 20 Prozent auf den Marktwert der Finanzsicherheiten im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Kreditwesengesetzes vorzunehmen.

§ 42

Bewertung von Gewährleistungen

(1) Bei Gewährleistungen gilt grundsätzlich als Wert der Besicherung (G) der Betrag, zu dessen Zahlung sich der Gewährleistungsgeber für den Fall des Eintritts des Kreditereignisses verpflichtet hat.

(2) ¹Besteht eine Inkongruenz zwischen der Währung des Kredits und der Währung der Gewährleistung, so wird der Wert der Gewährleistung durch den Schwankungsfaktor HFX nach der Formel $G^* = G \times (1 - HFX)$ herabgesetzt. ²Dabei ist G der Nominalbetrag der Besicherung nach Absatz 1, G* der an etwaige Fremdwährungsrisiken angepasste Wert G und HFX der Schwankungsfaktor für etwaige Währungsinkongruenzen zwischen der Gewährleistung und dem Kredit. ³Bei Währungsinkongruenzen gilt der Schwankungsfaktor HFX nach der Tabelle 5 der Anlage 1. ⁴Liegt keine Währungsinkongruenz vor, gilt $G^* = G$.

(3) ¹Wird ein Kredit vollständig durch eine Gewährleistung besichert, dann wird G* um etwaige Laufzeitinkongruenzen nach Absatz 5 angepasst. ²GA ist der Wert G*, der an etwaige Laufzeitinkongruenzen angepasst ist.

(4) ¹Wird der Kredit nur zum Teil durch eine Gewährleistung besichert, dann ergibt sich der unbesicherte Kreditbetrag nach der Formel $E - GA$. ²E ist der Kreditbetrag.

(5) ¹Eine Laufzeitinkongruenz liegt vor, wenn die Restlaufzeit der Gewährleistung kürzer ist als die Restlaufzeit des Kredits. ²Liegt eine Laufzeitinkongruenz vor, so wird die Gewährleistung nur anerkannt, wenn deren Ursprungslaufzeit mindestens ein Jahr und deren vertragliche Restlaufzeit mindestens drei Monate beträgt oder wenn die für Besicherungszwecke zu berücksichtigende Restlaufzeit des Kredits nicht länger ist als die vertragliche Restlaufzeit der Gewährleistung. ³Die Laufzeit der Gewährleistung und die Laufzeit des Kredits müssen nach der Formel $GA = G^* \times (t - t^*) / (T - t^*)$ im angepassten Wert der Gewährleistung berücksichtigt werden. ⁴Der Wert t ist gleich der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Absatz 7 und 8 bestimmten Fälligkeitstermin der Gewährleistung oder gleich T, wenn dieser Wert niedriger ist. ⁵Der Wert T ist gleich der verbleibenden Anzahl von Jahren bis zu dem nach Absatz 6 bestimmten Fälligkeitstermin des Kredits oder gleich 5 Jahre, wenn dieser Wert niedriger ist. ⁶Der Wert t* ist gleich 0,25.

(6) Die für Besicherungszwecke zu berücksichtigende Restlaufzeit ist für jeden Kredit der Zeitraum, nach dessen Ablauf ein Kreditnehmer seine Verpflichtungen spätestens erfüllt haben muss, begrenzt auf fünf Jahre.

(7) ¹Die für Besicherungszwecke zu berücksichtigende Restlaufzeit ist für jede Gewährleistung der Zeitraum bis zum frühestmöglichen Termin der Beendigung oder Kündigung der Besicherung. ²Hat der Gewährleistungsgeber eine Kündigungsmöglichkeit, so entspricht die Laufzeit der Besicherung dem Zeitraum bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin. ³Hat der Sicherungsnehmer eine Kündigungsmöglichkeit und bieten die vertraglichen Konditionen bei Abschluss des Sicherungsgeschäfts dem Sicherungsnehmer einen Anreiz, die Gewährleistung vor Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen, so wird der Zeitraum bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin als Restlaufzeit der Gewährleistung angenommen. ⁴Andere Kündigungsmöglichkeiten des Sicherungsnehmers bewirken keine Verkürzung der Restlaufzeit einer Gewährleistung.

(8) Kann ein Kreditderivat vor Ablauf des Karenzzeitraums enden, der zur Feststellung eines Ausfalls wegen Zahlungsverzugs bei der gewährleisteten Position verstrichen sein muss, so ist die Restlaufzeit dieses Sicherungsinstruments um diesen Karenzzeitraum zu vermindern.

(9) Werden abweichend von § 38 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Forderungen nicht von der Gewährleistung erfasst, so ist der Wert der Gewährleistung entsprechend herabzusetzen.

(10) Der Betrag eines als Gewährleistung berücksichtigungsfähigen Kreditderivats, das als Kreditereignis nicht den Fall einschließt, dass der Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtungen aus der Position, für die das Kreditderivat berücksichtigt werden soll, unter Verzicht oder Stundung von Kapital, Zinsen oder Gebühren zulasten des sicherungsnehmenden Instituts restrukturiert und eine solche Restrukturierung beim sicherungsnehmenden Institut eine Minderung des bilanziellen Eigenkapitals oder eine Aufwandsbuchung auslöste, ist,

1. wenn die Summe der Bemessungsgrundlagen sämtlicher Positionen, für die das Kreditderivat berücksichtigt werden soll, nicht geringer als der bei Eintritt eines Kreditereignisses zu zahlenden Betrag ist, 60 Prozent des nach Abs. 1 ermittelten Betrags,
2. sonst 60 Prozent der Summe der Bemessungsgrundlagen sämtlicher Positionen, für die das Kreditderivat berücksichtigt werden soll.

§ 43

Bewertung von Handelsbuchsicherheiten

(1) Für die Bewertung von Gewährleistungen, die Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuchs nach § 60 Nr. 2 bis 7 besichern, gilt § 42.

(2) ¹Ein Institut muss bei einer Besicherung seiner Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuchs nach § 60 Nr. 2 bis 7 mit Finanzsicherheiten die umfassende Methode für berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten nach §§ 186 bis 205 der Solvabilitätsverordnung anwenden. ²§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und § 41 gelten nicht. ³Für Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 3 des Kreditwesengesetzes und Waren, die nicht zu den berücksichtigungsfähigen Finanzinstrumenten zählen, gelten Satz 1 und bei der Berechnung der Volatilitätsanpassungen die folgenden Bedingungen:

1. Verwendet ein Institut aufsichtlich vorgegebene Wertschwankungsfaktoren werden die Wertpapiere und Waren wie Aktien eines Nebenindexes behandelt,
2. Verwendet ein Institut selbst geschätzte Schwankungsfaktoren, müssen die Volatilitätsanpassungen für alle Bestandteile einzeln ermittelt werden oder
3. Verwendet ein Institut den auf internen Methoden basierenden Ansatz zur Ermittlung des Forderungswerts für Forderungen an Unternehmen, Institute, Zentralstaaten und Zentralbanken sowie aus dem Mengengeschäft, kann es diesen Ansatz auch im Handelsbuch zugrunde legen.

Kapitel 2**Abgrenzung zwischen****Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten**

**Bemessung der Gesamtsumme
der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte**

(1) Die Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne des § 2 Abs. 11 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ist zu bilden aus

1. den Krediten im Sinne des § 19 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes,
2. den Stillhalterverpflichtungen aus Optionsgeschäften und
3. den Treuhandkrediten im Sinne des § 5, die ein Institut als Treuhänder an den Endkreditnehmer durchleitet und die daher im Verhältnis zum Treuhänder nicht als Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes berücksichtigt werden.

(2) ¹Stillhalterverpflichtungen aus Optionsgeschäften werden entsprechend dem Marktpreis der ihnen zugrunde liegenden Instrumente, falls ein solcher existiert und dieser über deren Nominalwert liegt, sonst entsprechend dem Nominalwert der ihnen zugrundeliegenden Instrumente in Ansatz gebracht. ²Treuhandkredite im Sinne des § 5, die ein Institut als Treuhänder an den Endkreditnehmer durchleitet, werden für Zwecke des § 2 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes mit ihrem Buchwert in die Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte einbezogen. ³Für die Bemessung der anderen Positionen gilt § 2. ⁴Die §§ 9 bis 24 sind nicht anzuwenden.

§ 45

**Bemessung der Gesamtsumme
der Positionen des Handelsbuchs**

¹Die Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs ist zu bilden aus den Krediten im Sinne des § 19 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, den Stillhalterverpflichtungen aus Optionsgeschäften und den Treuhandkrediten im Sinne des § 5, die ein Institut als Treuhänder an den Endkreditnehmer durchleitet, soweit diese Positionen dem Handelsbuch zugerechnet werden. ²§ 44 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 46

Anzeigen nach § 2 Abs. 11 Satz 5 des Kreditwesengesetzes

Anzeigen nach § 2 Abs. 11 Satz 5 des Kreditwesengesetzes sind unverzüglich der Bundesanstalt und der Bundesbank jeweils in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Kapitel 3**Sonderbestimmungen für Nichthandelsbuchinstitute**

§ 47

Organisatorische Maßnahmen

¹Ein Nichthandelsbuchinstitut hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Erreichen oder Überschreiten der Bagatellgrenzen nach § 2 Abs. 11 Satz 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes festgestellt wird. ²Es hat eine Beschreibung der Verfahren, eine Aufstellung der Berechnungsergebnisse und eine Aufschlüsselung der Positionen für die Bundesanstalt und die Bundesbank auf Abruf vorzuhalten.

§ 48

Quartalsmäßige Meldungen der Positionen des Handelsbuchs

¹Die Nichthandelsbuchinstitute haben jeweils bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober die Positionen des Handelsbuchs nach dem Stand des Meldestichtags des Vormonats zum Geschäftsschluss nach Maßgabe des Vordrucks nach Anlage 3 der Bundesbank anzuzeigen. ²Meldestichtage im Sinne des Satzes 1 sind der jeweils letzte Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.

§ 49

**Ausnahmen von den
Beschlussfassungspflichten nach § 13 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes**

Sofern die Geschäftsleiter bereits über einen Großkredit nach § 13 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes beschlossen haben, brauchen sie über diesen Kredit nicht erneut zu beschließen, wenn dieser durch die Änderung von Devisenkursen oder anderen Marktpreisen die Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes unterschreitet und sie später wieder erreicht oder überschreitet, sofern der zuvor beschlossene Höchstbetrag für den Kredit nicht überschritten wird.

§ 50

Quartalsmäßige Kenntnisnahme der Geschäftsleiter

¹Die Geschäftsleiter haben sich zu den Terminen für die Abgabe der quartalsmäßigen Großkreditanzeigen über den Stand aller Großkredite zum Meldestichtag in Kenntnis zu setzen. ²Die Pflicht, über einen Großkredit vor Erreichen oder Überschreiten der Großkreditdefinitionsgrenze zu beschließen, bleibt unberührt.

§ 51

**Beschlussfassungspflichten
bei Überschreiten der Großkrediteinzelobergrenze**

Die Geschäftsleiter haben über einen Großkredit einstimmig zu beschließen, bevor er über die Großkrediteinzelobergrenze erhöht wird (Übergroßkredit).

§ 52

**Unterlegung von
Überschreibungsbeträgen durch Kapitalanlagegesellschaften**

Die Bundesanstalt kann Kapitalanlagegesellschaften auf Antrag im Einzelfall von der Verpflichtung zur Unterlegung einer Überschreitungsposition mit haftendem Eigenkapital nach § 13 Abs. 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen widerruflich ganz oder teilweise freistellen.

§ 53

Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes

(1) ¹Ein Nichthandelsbuchinstitut hat jeweils bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober die Großkredite des vorangegangenen Quartals anzuzeigen. ²Die Anzeigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind mit den Formaten nach Anlage 4 bis 7 der Bundesbank einzureichen. ³Für jeden Kreditnehmer ist eine gesonderte Anzeige erforderlich. ⁴Gelten nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner eine gesonderte Anzeige und außerdem für die Kreditnehmereinheit eine Anzeige nach Anlagen 6 zu verwenden.

(2) ¹Die Bundesbank übersendet den Instituten Dateien für den nächsten Meldetermin, die alle Kreditnehmer enthalten, die vom Institut zum vorhergehenden Meldetermin angezeigt wurden. ²Solche Kreditnehmer, die in diesen Dateien nicht enthalten sind, sind mit den Formaten nach den Anlagen 4 und 6 anzuzeigen. ³Bei Änderungen des Namens/der Firma, des Wohnsitzes/Sitzes, der Schlüsselnummer des Wirtschaftszweigs oder der Zuordnung zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend zu verfahren; in diesem Falle sind nach Absatz 1 Anzeigen mit den Formaten nach den Anlagen 4 und 6 einzureichen.

(3) Absatz 1 gilt für Anzeigen, die ein übergeordnetes Unternehmen für seine Gruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 13b Abs. 1 des Kreditwesengesetzes einzureichen hat, mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeigen bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats einzureichen sind.

(4) ¹Für die Auslösung der Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ist der Stand der Geschäfte täglich bei Geschäftsschluss maßgeblich, solange der Kredit nicht die Großkrediteinzelobergrenze überschreitet. ²§ 6 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(5) ¹Ein Finanzdienstleistungsinstitut kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 jeweils bis zum 15. der Monate Januar und Juli die Großkredite des vorangegangenen Halbjahres anzeigen, wenn diese ausschließlich durch Barguthaben, die Kredite im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a des Kreditwesengesetzes darstellen, entstanden sind. ²Ein Finanzdienstleistungsinstitut, das Satz 1 anwendet, hat dies unverzüglich der Bundesbank anzuzeigen. ³Das Finanzdienstleistungsinstitut kann sich von dem Verfahren nach Satz 1 lösen, indem es der Bundesbank eine Gegenanzeige einreicht.

§ 54

Abrufbereitschaft

(1) ¹Ein Nichthandelsbuchinstitut hat seine Großkredite täglich zum Geschäftsschluss zu berechnen. ²Großkredite, die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes, anzeigepflichtig sind, hat es unter Angabe der einschlägigen Kredittatbestände aufzuschlüsseln und unter Erläuterung der in Anspruch genommenen Anrechnungserleichterungen für die Bundesanstalt und die Bundesbank auf Abruf vorzuhalten.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, solange das Institut sicherstellt, dass seine Großkredite jeweils nicht 80 Prozent der Großkrediteinzelobergrenze überschreiten, und das Institut sich entsprechend durch eine Anzeige, die es der Bundesbank in zweifacher Ausfertigung einreicht, aufsichtlich festlegt. ²Das Institut kann sich jederzeit von dem Verfahren nach Satz 1 lösen, indem es der Bundesbank eine Gegenanzeige in zweifacher Ausfertigung einreicht.

§ 55

Anzeigen nach

§ 13 Abs. 2 Satz 5 und 8 des Kreditwesengesetzes

Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 5 und 8 des Kreditwesengesetzes sind unverzüglich der Bundesbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 56

**Anzeige der unerlaubten
Überschreitung einer Großkreditobergrenze**

(1) ¹Überschreitet ein Nichthandelsbuchinstitut ohne die Zustimmung der Bundesanstalt die Großkrediteinzelobergrenze oder die Großkreditgesamtobergrenze, hat es dies unverzüglich der Bundesanstalt und der Bundesbank jeweils in einfacher Ausfertigung anzuzeigen; § 53 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. ²Das Institut hat die unerlaubte Überschreitung erneut anzuzeigen, wenn sie gegenüber der letzten Anzeige nach Satz 1 erhöht wird; untätige Erhöhungen, die allein durch die Änderung von Devisenkursen oder anderen Marktpreisen bedingt sind, sind nicht zu berücksichtigen, sofern der Kreditbetrag bis Geschäftsschluss auf den zuletzt nach Satz 1 angezeigten Betrag zurückgeführt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die unerlaubte Überschreitung einer Großkreditobergrenze durch die Gruppe entsprechend.

§ 57

Anzeigen von Kreditrahmenkontingenten

(1) ¹Die Zusagen von Kreditrahmenkontingenten nach § 13 Abs. 4 des Kreditwesengesetzes sind jährlich nach dem Stand vom 30. Juni bis zum 15. August schriftlich in zweifacher Ausfertigung der Bundesbank anzuzeigen. ²In der Anzeige sind Firma und Sitz des Anschlusskunden, das zugesagte Kontingent, die in der Zusage zugelassene Höchstinanspruchnahme je Kreditnehmer und die am Stichtag bestehende Inanspruchnahme, gegebenenfalls auch die Abgrenzung des Kreises der potentiellen Kreditnehmer, die Höhe der Sperrguthaben, zusätzliche Sicherheiten und der Umfang der Haftung des Anschlusskunden anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anzeigen, die ein übergeordnetes Unternehmen für seine Gruppe nach § 13 Abs. 4 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 13b Abs. 1 des Kreditwesengesetzes einzureichen hat.

§ 58

**Freistellung von
Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung**

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung brauchen keine Großkreditanzeigen einzureichen, solange kein Großkredit die Großkrediteinzelobergrenze und alle Großkredite zusammen nicht die Großkreditgesamtobergrenze überschreiten.

Kapitel 4

Sonderbestimmungen für Handelsbuchinstitute

§ 59

Tägliche Bewertung; Bewertungsrichtlinien

¹Das Institut hat täglich zum Geschäftsschluss die Positionen des Handelsbuchs zum Marktpreis zu bewerten und seine Großkredite zu berechnen. ²§ 54 Abs. 1 ist sinngemäß, § 54 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 60

Handelsbuch-Gesamtposition

Die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts besteht aus

1. der emittentenbezogenen Nettokaufposition nach § 61,
2. dem Kreditäquivalenzbetrag von Derivaten nach §§ 9, 16, 17 und 66,

3. dem kreditnehmerbezogenen Abwicklungsrisiko nach § 62,
4. dem kreditnehmerbezogenen Vorleistungsrisiko nach § 63,
5. dem Kreditbetrag der Pensions- oder Leihgeschäfte, die sich auf Wertpapiere oder Waren beziehen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes und § 64,
6. den Kreditderivaten nach § 65 und
7. den Forderungen auf der Grundlage von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen, die dem Institut in unmittelbarem Zusammenhang mit den Geschäften zustehen, die unter die Nummern 1 bis 6 fallen.

§ 61

Emittentenbezogene Nettokaufposition

(1) ¹Die emittentenbezogene Nettokaufposition im Sinne des § 60 Nr. 1 ist die Differenz der emittentenbezogenen Kaufposition gemessen an der emittentenbezogenen Verkaufsposition.

²Die emittentenbezogene Kaufposition ist der Marktpreis der Schuldtitel und Anteile des Emittenten,

1. die das Institut in seinen Bestand genommen hat,
2. die es auf Kassa oder Termin gekauft hat,
3. für die es im Rahmen der Platzierung einer Emission das Absatzrisiko übernommen hat oder
4. für die es Verkaufsoptionen geschrieben oder Kaufoptionen erworben hat.

³Die emittentenbezogene Verkaufsposition ist der Marktpreis der Schuldtitel oder Anteile des Emittenten,

1. die das Institut auf Kassa oder Termin an einen Dritten verkauft hat,
2. für die im Rahmen der Platzierung einer Emission dem Institut ein Dritter die Übernahme des Absatzrisikos zugesagt hat oder

3. für die das Institut von einem Dritten Verkaufsoptionen erworben oder Kaufoptionen an einen Dritten verkauft hat.

⁴Optionen sind mit ihrem jeweiligen Deltaäquivalent zu berücksichtigen.

(2) ¹Das Institut kann grundsätzlich Aktienindizes bei der Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition berücksichtigen. ²Das Wahlrecht nach Satz 1 kann für jeden Aktienindex gesondert ausgeübt werden. ³Das Institut hat die Wahl einheitlich und dauerhaft auszuüben. ⁴Entscheidet sich das Institut für die Berücksichtigung, so hat es bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach Absatz 1 Satz 1 die Aktienindizes nach Maßgabe der Indexzusammensetzung in Lieferansprüche und Lieferverpflichtungen in den dem Aktienindex zugrundeliegenden Aktien aufzuschlüsseln. ⁵Hat sich das Institut für die Berücksichtigung entschieden, kann es sich von dieser Wahl nur mit Zustimmung der Bundesanstalt wieder lösen. ⁶Abweichend von Satz 1 hat ein Institut einen Aktienindex bei der Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition nach Satz 4 zu berücksichtigen, wenn der Aktienindex nicht wie ein gängiger Aktienindex diversifiziert ist, insbesondere nur aus wenigen Adressen besteht. ⁷Satz 1 bis 6 gilt für andere Indizes, auch außerbörsliche, von Schuldtiteln oder Anteilen entsprechend.

(3) Im Rahmen der Ermittlung der emittentenbezogenen Kaufposition nach Absatz 1 Satz 2 sind die Schuldtitel und Anteile, für die das Institut im Rahmen einer Emission das Platzierungsrisiko übernommen hat, an dem Tag der Übernahme nicht, an dem ersten Geschäftstag danach zu 10 Prozent, am zweiten und dritten Geschäftstag zu 25 Prozent, am vierten Geschäftstag zu 50 Prozent, am fünften Geschäftstag zu 75 Prozent, und erst ab dem sechsten Tag mit dem vollen Marktpreis der Gegenstände, auf die sich die Übernahmegarantie bezieht, zu berücksichtigen, soweit nicht ein Dritter die Übernahme der Schuldtitel oder Anteile zugesagt hat.

(4) Für Kreditderivate ist der Nominalwert des Kreditderivatekontrakts zu Grunde zu legen.

(5) ¹Das Institut kann Vermögensgegenstände, die Investmentanteilen zugrunde liegen, bei der Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition auf der Basis der tatsächlichen Zusammensetzung des Investmentvermögens berücksichtigen, wenn

1. das Institut bei der Anlage in das Investmentvermögen den Alternativansatz unter den Voraussetzungen des § 6 anwendet,

2. dem Institut täglich die tatsächliche Zusammensetzung des Investmentvermögens, an dem es mittels des Investmentanteils beteiligt ist, bekannt ist,
3. das Institut eine ausreichende Anzahl von Investmentanteilen hält, um eine Einlösung im Austausch für die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände zu gewährleisten,
4. die Investmentanteile von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, die in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums auf der Grundlage der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) beaufsichtigt wird,
5. für das Investmentvermögen mindestens ein Halbjahres- und ein Jahresbericht erstellt wird, aus dem die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, der Nettoertrag und die Geschäftstätigkeiten während der Berichtsperiode hervorgehen,
6. die Investmentanteile auf Verlangen des Anteilsbesitzers aus dem Investmentvermögen börsentäglich rückzahlbar sind,
7. das Investmentvermögen vom Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft getrennt ist,
8. das investierende Institut eine angemessene Risikobewertung des Investmentvermögens sicherstellt und
9. der Verkaufsprospekt des Investmentvermögens oder ein gleichwertiges Dokument beinhaltet
 - a) alle Kategorien von Vermögensgegenständen, in die das Investmentvermögen investiert werden darf,
 - b) die relativen Obergrenzen und die Methodik, um diese zu bestimmen, falls Obergrenzen für Investitionen in bestimmte Kategorien von Vermögensgegenständen bestehen,
 - c) den maximal zulässigen Hebel, falls eine Hebelwirkung zulässig ist und

- d) eine Beschreibung des Verfahrens zur Begrenzung von daraus entstehenden Kontrahentenausfallrisiken, falls Investitionen in Derivate, die keinen täglichen Einschusspflichten unterworfen sind (Margin-System) und deren Erfüllung von einer Wertpapier- oder Terminbörse weder geschuldet noch gewährleistet wird, oder Pensionsgeschäfte zulässig sind.

²Satz 1 kann auf Investmentvermögen, das nicht unter Satz 1 Nr. 4 fällt, angewendet werden, sofern die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 erfüllt sind und die Bundesanstalt ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 62

Kreditnehmerbezogenes Abwicklungsrisiko

¹Das kreditnehmerbezogene Abwicklungsrisiko im Sinne des § 60 Nr. 3 ist bei einem Handelsbuch- oder Fremdwährungsgeschäft, das nach dem vereinbarten Erfüllungszeitpunkt noch nicht abgewickelt ist, der zugunsten des Instituts bestehende Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen Marktpreis eines Eindeckungsgeschäftes und dem vereinbarten Abrechnungspreis. ²Der Unterschiedsbetrag wird mit den Gewichtungssätzen multipliziert, die nach der Tabelle 6 der Anlage 1 gelten.

§ 63

Kreditnehmerbezogenes Vorleistungsrisiko

(1) ¹Das kreditnehmerbezogene Vorleistungsrisiko im Sinne des § 60 Nr. 4 errechnet sich aus den Vorleistungen, die das Institut dem Kreditnehmer im Rahmen von Handelsbuch- oder Fremdwährungsgeschäften erbracht hat. ²Bemessungsgrundlage ist der aktuelle Marktwert der nicht erhaltenen Wertpapiere, Waren oder Fremdwährungen oder der ausstehende Betrag. ³Bei grenzüberschreitenden Geschäften besteht die Anrechnungspflicht erst, wenn seit der Vorleistung ein Geschäftstag vergangen ist. ⁴Bei einem systemweiten Ausfall eines Liefer- oder Abrechnungssystems kann die Bundesanstalt die Anrechnung des insoweit entstehenden Vorleistungsrisikos bis zur Behebung des Schadens aussetzen. ⁵Sofern die Vorleistung nicht in Euro erfolgt ist, ist sie zum aktuellen Marktpreis umzurechnen.

(2) Das Institut kann bei der Bemessung des kreditnehmerbezogenen Vorleistungsrisikos seine Vorleistungen mit entsprechenden Vorleistungen des Kreditnehmers an sich verrechnen, sofern die Aufrechnungslage, insbesondere auch im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Kreditnehmers, sichergestellt ist.

(3) § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 64

Pensions- und Leihgeschäfte

Der Kreditbetrag nach § 60 Nr. 5 bemisst sich nach § 2 Nr. 5 und 6 und den §§ 19 und 22.

§ 65

Kreditderivate

(1) ¹Der Kreditbetrag nach § 60 Nr. 6 bemisst sich nach § 9. ²Statt des Zuschlags nach der Tabelle 2 des Anhang 1 als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage nach § 2, berechnet sich der Betrag für die in Zukunft mögliche Risikoerhöhung bei Total Return Swaps und bei Credit Default Swaps als Prozentsatz des Nominalwerts dieser Instrumente. ³Der Prozentsatz beträgt

1. Fünf Prozent, wenn die Referenzposition, unter der Annahme, dass sie eine direkte Forderung des Instituts wäre, eine qualifizierte Position im Sinne des Absatzes 2 wäre,
2. 10 Prozent, wenn die Referenzposition, unter der Annahme, dass sie eine direkte Forderung des Instituts wäre, keine qualifizierte Position im Sinne des Absatzes 2 wäre oder
3. Null Prozent, wenn es sich um einen Credit Default Swap handelt, dessen Risikoposition aus dem Swap eine Kaufposition in Bezug auf die zugrundeliegende Position ist, es sei denn der Credit Default Swap unterliegt einer Glattstellung infolge Insolvenz des Kontrahenten, dessen Risiko aus dem Swap eine Verkaufsposition in

Bezug auf die zugrundeliegende Position ist, auch wenn die zugrundeliegende Position nicht ausgefallen ist.

⁴Stellt das Kreditderivat eine Besicherung für den n-ten Ausfall eines Korbs zugrunde liegender Positionen dar, dann ist der Prozentsatz nach Satz 2 anzuwenden, der durch die zugrunde liegende Position mit der n-ten niedrigsten Kreditqualität bestimmt wird. ⁵Die n-te niedrigste Kreditqualität wird ermittelt, indem unter der Annahme, dass die zugrunde liegende Position eine direkte Position des Instituts wäre, festgestellt wird, ob es sich um eine qualifizierte Position im Sinne des Absatzes 2 handeln würde.

(2) Für die Bestimmung einer qualifizierten Position gilt § 303 Abs. 3 Satz 2 der Solvabilitätsverordnung entsprechend.

(3) §§ 16 und 17 finden Anwendung.

(4) Sichert ein Institut einen Kredit des Anlagebuchs mit einem im Handelsbuch verbuchten Kreditderivat ab und ist die Besicherungswirkung nach §§ 30, 32, 34, 37, 39 und 42 anerkannt, so ist im Rahmen der kreditnehmerbezogenen Handelsbuch-Gesamtposition kein Kredit an den Kontrahenten des Kreditderivats zu berücksichtigen.

§ 66

Null-Anrechnung

¹Bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenzen nach § 13a Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 13b Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, sind außerbörslich gehandelte Derivate, soweit sie durch Waren gedeckt sind, nicht zu berücksichtigen, wenn die Waren nach § 1a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes dem Handelsbuch zurechenbar sind. ²Es gelten die §§ 30, 33, 40 und 43.

§ 67

Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze

(1) Die Überschreitung der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze ist nach Maßgabe des Absatzes 2 mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen.

(2) ¹Für die Berechnung des Unterlegungsbetrags ist die kreditnehmerbezogene Gesamtposition in die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition und die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition zu zerlegen. ²Auf das unterlegungsfreie Großkreditlimit, das durch die Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze definiert wird, ist zunächst die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition anzurechnen. ³Die Handelsbuchgeschäfte sind in der Reihenfolge der Tabelle 7 der Anlage 1, beginnend mit den Positionen und Geschäften mit den niedrigsten Anrechnungsfaktoren, mit ihrer Bemessungsgrundlage oder ihrem Kreditäquivalenzbetrag ohne Berücksichtigung der Anrechnungserleichterungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes und der §§ 25 bis 28 sowie des § 66 dem nach Satz 2 verbleibenden Spielraum zuzurechnen und, falls dieser nicht ausreicht, in die Tabelle 8 der Anlage 1 einzuordnen; es steht dem Institut dabei frei, die Handelsbuchteilposition des § 60 Nr. 1 in instrumentsspezifische Nettopositionen nach Maßgabe der Spalte 1 Zeilen 1 bis 6 der Tabelle 7 der Anlage 1 ausdifferenzieren oder insgesamt der Kategorie mit dem höchsten einschlägigen Anrechnungsfaktor zuzuordnen. ⁴Die Höhe des unterlegungspflichtigen Betrags ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage für das Geschäft oder dessen Kreditäquivalenzbetrag mit den in der Tabelle 7 der Anlage 1 aufgelisteten Anrechnungsfaktoren und der Multiplikation in Abhängigkeit von der Dauer der Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze mit den in der Tabelle 8 der Anlage 1 aufgeführten Faktoren. ⁵Dauert die Überschreitung nicht länger als zehn Tage, gilt statt des progressiven Gewichtungsfaktors von 2 bis 9 nach der Tabelle 8 der Anlage 1 Zeilen 2 bis 7 ein einheitlicher Gewichtungsfaktor von 2 (Tabelle 8 Zeile 1); die Bundesanstalt kann ein Institut von dieser Regelung ganz oder teilweise ausschließen und die Anwendung des progressiven Gewichtungsfaktors unabhängig von der Dauer der Überschreitung festsetzen, wenn ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Institut die zusätzlichen Kapitalanforderungen, die es bei einer Risikodauer von mehr als zehn Tagen erfüllen müsste, umgangen hat, indem es die betreffenden Risiken vorübergehend auf eine andere Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gruppe übertragen oder andere Scheingeschäfte getätigt hat, um in den Genuss der Anwendung des von der Höhe der kreditnehmerbezogenen Gesamtposition unabhängigen Faktors 2 zu kommen.

(3) ¹Die Bundesanstalt kann auf Antrag widerruflich niedrigere Unterlegungssätze festsetzen, wenn dies durch die Besonderheit der betreffenden Handelsgeschäfte, insbesondere durch die

kurze Haltedauer bei Aufgabengeschäften, gerechtfertigt ist. ²Bei unerlaubten Überschreitungen kann sie höhere Unterlegungssätze festsetzen.

§ 68

Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch- Großkreditgesamtobergrenze oder der Grenzen nach § 13a Abs. 5 Satz 1 oder 3 des Kreditwesengesetzes

¹Ein Handelsbuchinstitut, das die Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze überschreitet, hat den Überschreibungsbetrag zu 100 Prozent mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen; bei unerlaubten Überschreitungen kann die Bundesanstalt höhere Unterlegungssätze festsetzen; bei erlaubten Überschreitungen kann es niedrigere Unterlegungssätze festsetzen. ²Satz 1 Teilsatz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition die Grenze nach § 13a Abs. 5 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder die Gesamt-Überschreitungssumme die Grenze nach § 13a Abs. 5 Satz 3 des Kreditwesengesetzes überschreitet.

§ 69

Beschlussfassungspflichten bei Anlagebuch- und Gesamtbuch-Großkrediten

¹Für die Beschlussfassungspflichten nach § 13a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes gelten die §§ 49 bis 51 entsprechend. ²§ 49 gilt entsprechend auch bei Änderungen von Positionen des Handelsbuchs.

§ 70

Anzeigen nach § 13a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes

Auf Anzeigen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 13b Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, ist § 53 anzuwenden.

§ 71

Anzeigen nach § 13a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes

Anzeigen nach § 13a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 5 oder 8 des Kreditwesengesetzes sind der Bundesbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 72

Anzeige der unerlaubten Überschreitung einer Großkreditobergrenze

(1) ¹Überschreitet ein Handelsbuchinstitut eine Großkreditobergrenze, hat es dies unverzüglich der Bundesanstalt und der Bundesbank jeweils in einfacher Ausfertigung anzuzeigen. ²§ 56 Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Überschreitung der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze ist nicht anzuzeigen, solange sie sich im Rahmen der Erlaubnis der Bundesanstalt hält.

(3) Absatz 1 gilt für die unerlaubte Überschreitung einer Großkreditobergrenze durch die Gruppe entsprechend.

§ 73

Anzeige von Kreditrahmenkontingenten

Für die Anzeige von Kreditrahmenkontingenten von Handelsbuchinstituten gilt § 57 entsprechend.

Teil 3

Sondervorschriften für Millionenkredite

§ 74

Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmer

(1) Die Verschuldung der Kreditnehmer bei den nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen ist in den Benachrichtigungsdaten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in die Meldepositionen SA 300 bis SA 640 nach dem Format der Anlage 5 aufzugliedern.

(2) ¹Die Benachrichtigung nach Absatz 1 enthält auch Angaben über die Verschuldung von Kreditnehmern, die von ausländischen Evidenzzentralen im Rahmen eines grenzüberschreitenden Informationsaustausches zur Verfügung gestellt werden. ²Die Angaben nach Satz 1 sind landbezogen aufzugliedern in

1. Bilanzaktiva und
2. außerbilanzielle Geschäfte.

³Zu den Angaben zu Nummer 1 und 2 werden die Kredite aus einer Mithaftung in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als „darunter“-Position ausgewiesen. ⁴Zu den Angaben nach Satz 2 sind Informationen zu potentiellen Doppelerfassungen (overlaps) auszuweisen, die sich aufgliedern nach

1. Betrag vor overlap-Berechnung,
2. Betrag aus der overlap-Berechnung (potentieller overlap) und
3. Betrag nach Abzug des overlaps (Nettobetrag).

⁵Die Nettobeträge sind zur Summe „Ausland“ zu addieren und gemeinsam mit dem Verschuldensbetrag nach § 14 des Kreditwesengesetzes als Summe „EU“ auszuweisen.

(3) Die Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes ist nach Absatz 1 und 2 aufzugliedern.

(4) ¹Die Deutsche Bundesbank teilt Kreditgebern Betragskorrekturen zu den letzten zwei Meldestichtagen mit. ²Die Benachrichtigung ist nach Absatz 1 und 2 aufzugliedern.

(5) Die Deutsche Bundesbank stellt den Kreditgebern die Angaben zu den Absätzen 2 bis 4 ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung.

§ 75

Anzeigen nach § 14 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes

(1) ¹Millionenkredite nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind der Deutschen Bundesbank bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober anzuzeigen. ²Die Anzeige beinhaltet diejenigen Kreditnehmer, deren Verschuldung zu einem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden drei Kalendermonate 1,5 Millionen Euro oder mehr betragen hat.

(2) ¹Für die Höhe des Kreditbetrags nach § 14 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ist der Stand der Geschäfte täglich bei Geschäftsschluss maßgeblich; untertägige Spitzen, die bis zu diesem Zeitpunkt wieder unter die Eineinhalbmillionengrenze zurückgeführt werden, bleiben unberücksichtigt. ²Meldestichtage im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 sind der jeweils letzte Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.

(3) ¹Die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sind mit den Formaten nach den Anlage 4 bis 7 der Bundesbank einzureichen. ²Für jeden Kreditnehmer ist eine gesonderte Anzeige erforderlich. ³Gelten nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner eine gesonderte Anzeige zu verwenden. ⁴In die Betragsfelder sind die am Meldestichtag zum Geschäftsschluss in Anspruch genommenen oder sonst geschuldeten Beträge einzusetzen. ⁵Die Anzeige der Betragsdateninformationen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.

(4) ¹Die Bundesbank übersendet den nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes am Meldeverfahren beteiligten Unternehmen Dateien für den nächsten Meldetermin, die alle Kreditnehmer enthalten, die vom Institut zum vorhergehenden Meldetermin angezeigt

wurden; für jedes gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes erhalten die beteiligten Institute eine gesonderte Datenlieferung.² Solche Kreditnehmer, die in diesen Dateien nicht enthalten sind, sind grundsätzlich mit dem Format der Anlage 4 anzuzeigen.³ Bei Änderungen des Namens/der Firma, des Wohnsitzes/Sitzes, der Schlüsselnummer des Wirtschaftszweiges oder der Zuordnung zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend zu verfahren; in diesem Falle ist nach Absatz 3 das Format nach der Anlage 4 einzureichen.

(5)¹ Bei Krediten, an denen mehrere anzeigepflichtige Institute in der Weise beteiligt sind, dass ein beteiligtes Unternehmen den Kredit gewährt und ein anderes den Kredit durch Gewährleistung, Akzepthergabe oder auf andere Weise sichert, hat

1. das kreditgebende Unternehmen zusätzlich zu den Betragespositionen SA 300 bis SA 640 der Formate nach der Anlage 5 die Betragespositionen SA 711 und SA 712 der Formate nach der Anlage 5 und
2. das den Kredit sichernde Unternehmen die Gewährleistung, Akzepthergabe oder sonstige Art der Sicherung in den Betragespositionen SA 701 und SA 702 der Formate nach der Anlage 5

anzuzeigen.² Bei Bürgschaften, die durch Rückbürgschaften anderer Institute gesichert sind, ist entsprechend zu verfahren.³ Satz 1 gilt entsprechend, soweit gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bei Kreditgewährungen in der in Satz 1 oder 2 genannten Weise beteiligt sind.

(6)¹ Bei der Anzeige von Gemeinschaftskrediten hat der Konsortialführer, sofern nur er die Kreditmittel zur Verfügung stellt, während die Konsorten lediglich eine Haftung übernehmen, in den Betragespositionen SA 711 und SA 712 der Formate nach der Anlage 5 die Konsorten mit ihren Anteilen zu nennen.² Dies gilt auch für Konsortial-Avalkredite, bei denen der Konsortialführer vom Gläubiger in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann.³ Die anderen beteiligten Unternehmen zeigen in den Betragespositionen SA 701 und SA 702 der Formate nach der Anlage 5 den Konsortialführer sowie den eigenen Anteil am Gemeinschaftskredit an.

(7) Soweit nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 13b Abs. 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes an Gemeinschaftskrediten beteiligt sind, gilt der Absatz 6 entsprechend.

Teil 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 76

Übergangsregelung

Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken haben, solange sie im Sinne der Übergangsregelung des § 64e Abs. 3 Satz 3 bis 5 des Kreditwesengesetzes den § 10 Abs. 1 bis 8 des Kreditwesengesetzes sowie die §§ 10a, 11 und 13 bis 13b des Kreditwesengesetzes nicht anwenden, keine Meldungen nach § 14 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes einzureichen.

§ 77

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Gleichzeitig tritt die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), außer Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Die §§ 8, 53, 70, 74 und 75 und die Anlagen 4 bis 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die §§ 15, 30, 45 und 50 und die Anlagen 1 und 2 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), außer Kraft.

Berlin, [...]

Der Bundesminister der Finanzen